H. Dv. 3/9
M. Dv. Nr. 130
L. Dv. 3/9

Wehrmachtdisziplinarstrafordnung

(WDStO)

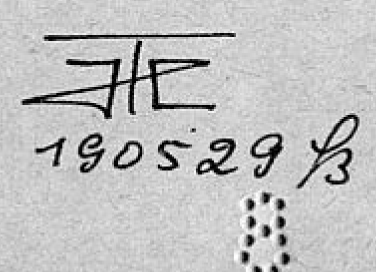
mit Merkblatt für den Disziplinarvorgesetzten

Vom 6. 6. 42

Nachdruck
mit eingelegten Anlagen 1 u. 2 „Heer" und eingearbeiteten Berichtigungen
zuf. H. V. Bl. (C) 42 Nr. 762, H. V. Bl. (B) 43 Nr. 83 u. 100

1 9 4 3

Verlag E. S. Mittler & Sohn / Berlin SW 68



Inhalt

Erster Abschnitt

Sechster Abschnitt
Ausüben der Disziplinarstrafgewalt

Erster Unterabschnitt
Allgemeine Grundzüge

Zweiter Unterabschnitt
Beschwerde des Bestraften

Dritter Unterabschnitt

Vierter Unterabschnitt

Siebenter Abschnitt
Vollstrecken der Disziplinarstrafen

Achter Abschnitt
Förmliche Maßnahmen

Neunter Abschnitt

Zehnter Abschnitt
Ausführungsvorschriften, Inkrafttreten

Wehrmachtdisziplinarstrafordnung

Auf besonderen Befehl des Führers wird hiermit verordnet:

Erster Abschnitt
Persönlicher und sachlicher Geltungsbereich

§ 1
Persönlicher Geltungsbereich

(1) Der Disziplinarstrafgewalt sind unterworfen

1. die Soldaten*),
2. die Wehrmachtbeamten*),
3. die Angehörigen des Beurlaubtenstandes*),
4. die Schiffsangestellten**),
5. das Gefolge, d. h. alle Personen, die sich während eines Krieges, eines kriegerischen Unternehmens oder eines besonderen Einsatzes der Wehrmacht in irgendeinem Dienst- oder Vertragsverhältnis bei der Wehrmacht befinden oder sonst sich bei ihr aufhalten oder ihr folgen, soweit es die Oberbefehlshaber der Wehrmachtteile oder der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht für ihren Befehlsbereich bestimmen,
6. die Kriegsgefangenen,
7. die in § 35 des Wehrgesetzes genannten Personen, soweit es besonders bestimmt wird.

(2) Der Oberbefehlshaber der Kriegsmarine kann andere Personen, die an Bord von Schiffen der Kriegsmarine eingeschifft sind, der Disziplinarstrafgewalt unterwerfen, wenn und soweit es nötig ist.

Sachlicher Geltungsbereich

§ 2
Disziplinarübertretungen

Disziplinarübertretungen sind

1. vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße (Handlungen und Unterlassungen) gegen die militärische Zucht und Ordnung, die unter kein Strafgesetz fallen;
2. Verstöße gegen Strafgesetze, wenn sie gerichtlich nicht bestraft werden.

---

*) Die Begriffe „Soldaten, Wehrmachtbeamte, Angehörige des Beurlaubtenstandes" ergeben sich aus dem Wehrgesetz und seinen Ausführungsbestimmungen.

**) Schiffsangestellte sind die an Bord eines Kriegsschiffes gemäß Bordstärken zu Dienstleistungen gewerblicher oder handwerklicher Art eingeschifften Zivilpersonen, wie Kantinenpächter, Köche, Kellner, Schuhmacher, Schneider, Frisöre und ihre Gehilfen.

§ 3

Disziplinarübertretungen der Wehrmachtbeamten

(1) Die Disziplinarvorgesetzten können als Disziplinarübertretungen der Wehrmachtbeamten nach dieser Verordnung nur ahnden

1. Verstöße gegen die militärische Zucht und Ordnung, die besondere militärische Interessen verletzen, z. B. durch Schädigung des dienstlichen Ansehens ihrer militärischen Vorgesetzten oder ungehöriges Verhalten in Uniform,
2. Verstöße nach § 2 Nr. 2.

(2) Die Dienstvorgesetzten nach dem Deutschen Beamtengesetz ahnden Verstöße gegen die militärische Zucht und Ordnung, die keine besonderen militärischen Interessen verletzen, und sonstige dienstliche Verfehlungen nach den Vorschriften der Reichsdienststrafordnung vom 26. Januar 1937 (RGBl. I S. 71)*).

(3) An Bord können die Disziplinarvorgesetzten Wehrmachtbeamte wegen jedes Verstoßes gegen die militärische Zucht und Ordnung nach dieser Verordnung bestrafen. Andere dienstliche Verfehlungen können sie wie Disziplinarübertretungen bestrafen, wenn unverzügliche Ahndung durch den Dienstvorgesetzten nicht möglich ist.

(4) Im Felde**) ahnden Disziplinarvorgesetzte, die zugleich Dienstvorgesetzte nach dem Deutschen Beamtengesetz sind, alle Verfehlungen der Wehrmachtbeamten als Disziplinarübertretungen nach dieser Verordnung.

(5) Eine Bestrafung nach dieser Verordnung schließt die nochmalige Bestrafung des Täters nach der Reichsdienststrafordnung durch eine Dienststrafverfügung aus; einem förmlichen Dienststrafverfahren steht sie jedoch nicht entgegen. Ebenso schließt eine Bestrafung nach der Reichsdienststrafordnung die nochmalige Disziplinarbestrafung des Täters aus.

§ 4

Disziplinarübertretungen der Angehörigen des Beurlaubtenstandes

Als Disziplinarübertretungen der Angehörigen des Beurlaubtenstandes***) können nach dieser Verordnung nur geahndet werden

1. Verstöße gegen die militärische Zucht und Ordnung, die sie begehen
   a) während der Dauer eines Dienstes im Beurlaubtenstand (z. B. Wehrversammlung),
   b) in einer Uniform der Wehrmacht,
   c) im dienstlichen Verkehr mit einem Vorgesetzten oder Untergebenen,
   d) in militärischer Haft;

---

*) Die Verfolgung dienstlicher Verfehlungen der Ergänzungs-Wehrmachtbeamten regelt die Verordnung vom 4. 11. 1941, RGBl. I S. 694.

**) Die für die Zeit „im Felde" gegebenen Vorschriften gelten für die Dauer des mobilen Zustandes der Wehrmacht oder einzelner ihrer Teile.

***) Zum Begriff siehe Fußnote *) zu § 1. Angehörige des Beurlaubtenstandes, die aktiven Wehrdienst leisten, sind Angehörige der Wehrmacht (Soldaten oder Wehrmachtbeamte).

2. Ungehorsam gegen einen Befehl in Dienstsachen;
3. Verletzungen der Vorschriften über die Wehrüberwachung;
4. Verstöße nach § 2 Nr. 2, soweit der Täter der Wehrmachtgerichtsbarkeit unterworfen ist.

Zweiter Abschnitt

Disziplinarstrafen

§ 5

Strafarten

Disziplinarstrafen*) sind

1. Verweis,
2. Strenger Verweis,
3. Soldverwaltung bis zu 2 Monaten gegen Unverheiratete, Uffz. u. Manns
4. Ausgangsbeschränkung bis zu 4 Wochen,
5. Arreststrafen, Mindeststrafe 1 Tag,
   a) Kasernenarrest, Quartierarrest oder Bordarrest bis zu 4 Wochen,
   b) Stubenarrest oder Kammerarrest bis zu 4 Wochen,
   c) geschärfter Stubenarrest oder geschärfter Kammerarrest bis zu 3 Wochen,
   d) gelinder Arrest bis zu 4 Wochen,
   e) geschärfter Arrest bis zu 3 Wochen,
   f) strenger Arrest bis zu 3 Wochen, nur nach § 12,
6. Dienstgradherabsetzung um einen oder mehrere Dienstgrade,
7. Geldstrafe, Mindeststrafe 1 RM,
   a) gegen Schiffsangestellte,
   b) gegen Angehörige des Gefolges,
   c) gegen Personen, die nach § 35 des Wehrgesetzes der Disziplinarstrafgewalt unterworfen sind,
   d) gegen Personen, die nach § 1 Abs. 2 dieser Verordnung der Disziplinarstrafgewalt unterworfen sind,
   e) gegen Angehörige des Beurlaubtenstandes wegen Verletzung der Vorschriften über die Wehrüberwachung (§ 9 Abs. 2).

§ 6

Disziplinarstrafen gegen Soldaten

Zulässig sind

I. gegen Offiziere

1. Verweis,
2. Strenger Verweis,
3. Stuben- (Kammer-) Arrest bis zu 4 Wochen,
4. Geschärfter Stuben- (Kammer-) Arrest bis zu 3 Wochen gegen Offiziere bis zum Hauptmann oder Kapitänleutnant einschließlich;

*) Rügen, Zurechtweisungen, Warnungen und Dienstverrichtungen außer der Reihe sind keine Disziplinarstrafen.

II. gegen Musikinspizienten und Musikmeister
1. Verweis,
2. Strenger Verweis,
3. Stuben- (Kammer-) Arrest bis zu 4 Wochen,
4. Geschärfter Stuben- (Kammer-) Arrest bis zu 3 Wochen gegen Musikmeister und Stabsmusikmeister;

III. gegen Unteroffiziere mit Portepee und Fähnriche*)
1. Verweis,
2. Strenger Verweis,
3. Stuben- (Kammer-) Arrest bis zu 4 Wochen,
4. Geschärfter Stuben- (Kammer-) Arrest bis zu 3 Wochen,
5. Gelinder Arrest bis zu 4 Wochen;

IV. gegen Unteroffiziere ohne Portepee
1. Verweis,
2. Strenger Verweis,
3. Soldverwaltung,
4. Ausgangsbeschränkung bis zu 4 Wochen; Rückkehr vor Zapfenstreich darf, außer an Bord, nicht befohlen werden,
5. Kasernen-, Quartier-, Bordarrest bis zu 4 Wochen,
6. Gelinder Arrest bis zu 4 Wochen,
7. Geschärfter Arrest bis zu 3 Wochen;

V. gegen Mannschaften
1. Verweis,
2. Strenger Verweis,
3. Soldverwaltung,
4. Ausgangsbeschränkung bis zu 4 Wochen,
5. Kasernen-, Quartier-, Bordarrest bis zu 4 Wochen,
6. Gelinder Arrest bis zu 4 Wochen,
7. Geschärfter Arrest bis zu 3 Wochen,
8. Strenger Arrest bis zu 3 Wochen, nur nach § 12,
9. Dienstgradherabsetzung**).

§ 7

Nebenstrafen gegen Soldaten

(1) Neben einer disziplinaren Arreststrafe kann verhängt werden
1. gegen Unteroffiziere ohne Portepee
   a) Soldverwaltung,
   b) Ausgangsbeschränkung;
2. gegen Mannschaften
   a) Soldverwaltung,

---

*) Fähnriche ohne Portepee der Kriegsmarine sind wie Unteroffiziere ohne Portepee zu behandeln.

**) Mit der rechtskräftigen gerichtlichen Verurteilung eines Soldaten mit gehobenem Mannschaftsdienstgrad zur Dienstentlassung (Rangverlust) ist ohne weiteres der Rücktritt in den niedrigsten Stand der Mannschaften verbunden (§ 34 MStGB.).

b) Ausgangsbeschränkung,
c) Dienstgradherabsetzung*).

Diese Strafen sind allein und nebeneinander zulässig.

(2) Die Strafen des Abs. 1 können gegen Unteroffiziere ohne Portepee und gegen Mannschaften als Nebenstrafen auch verhängt werden, wenn gegen sie gerichtlich auf Arrest oder Gefängnis oder an Stelle einer verwirkten Gefängnisstrafe auf Geldstrafe erkannt worden ist.

§ 8

Disziplinarstrafen gegen Wehrmachtbeamte

Gegen Wehrmachtbeamte sind als Disziplinarstrafen zulässig

I. gegen Wehrmachtbeamte im Offizierrang
1. Verweis,
2. Strenger Verweis,
3. Stuben- (Kammer-) Arrest bis zu 10 Tagen, an Bord oder im Felde**) bis zu 4 Wochen,
4. Geschärfter Stuben- (Kammer-) Arrest gegen Wehrmachtbeamte im Range bis zu dem eines Hauptmanns oder Kapitänleutnants einschließlich bis zu 10 Tagen, an Bord oder im Felde bis zu 3 Wochen;

II. gegen Wehrmachtbeamte ohne Offizierrang
1. Verweis,
2. Strenger Verweis,
3. Stuben- (Kammer-) Arrest bis zu 10 Tagen, an Bord oder im Felde bis zu 4 Wochen,
4. Geschärfter Stuben- (Kammer-) Arrest bis zu 10 Tagen, an Bord oder im Felde bis zu 3 Wochen,
5. Gelinder Arrest bis zu 10 Tagen, an Bord oder im Felde bis zu 4 Wochen.

III. Gegen Wehrmachtbeamte im allgemeinen Offizierrang sind dieselben Disziplinarstrafen zulässig wie gegen Wehrmachtbeamte im bestimmten Rang in entsprechender Dienststellung.

§ 9

Disziplinarstrafen gegen Angehörige des Beurlaubtenstandes

(1) Gegen Angehörige des Beurlaubtenstandes sind dieselben Disziplinarstrafen und Nebenstrafen wie gegen aktive Soldaten und Wehrmachtbeamte zulässig***) mit Ausnahme des strengen Verweises, der Soldverwaltung, Ausgangsbeschränkung, des Kasernen-, Quartier-, Bordarrestes und des geschärften Arrestes. Gegen An-

---

*) Mit der rechtskräftigen gerichtlichen Verurteilung eines Soldaten mit gehobenem Mannschaftsdienstgrad zur Dienstentlassung (Rangverlust) ist ohne weiteres der Rücktritt in den niedrigsten Stand der Mannschaften verbunden (§ 34 MStGB.).

**) Zum Begriff „im Felde" siehe Fußnote **) zu § 3.

***) Bei Verhängung von Freiheitsstrafen gegen Angehörige d. B. sind die oft damit verbundenen erheblichen wirtschaftlichen Einbußen zu berücksichtigen.

gehörige des Beurlaubtenstandes als Insassen von Wehrmachtstrafanstalten ist jedoch auch geschärfter Arrest zulässig.

(2) Wegen Verletzung der Vorschriften über die Wehrüberwachung kann der jeweils zuständige Disziplinarvorgesetzte außer den nach Abs. 1 zulässigen Strafen auch Geldstrafe bis zu 150 RM verhängen. Bei Verhängung einer Geldstrafe ist für den Fall, daß sie nicht beigetrieben werden kann, stets zugleich eine Arreststrafe als Ersatzstrafe festzusetzen. Dabei ist eine Geldstrafe von 1 bis 15 RM einer eintägigen Arreststrafe gleichzusetzen; bei Festsetzung einer Ersatzarreststrafe darf die Strafgewalt nach den §§ 14 ff. nicht überschritten werden.

§ 10

Disziplinarstrafen gegen Schiffsangestellte, Gefolge, usw.

(1) Gegen Schiffsangestellte, Angehörige des Gefolges und Personen, die nach § 35 des Wehrgesetzes oder nach § 1 Abs. 2 dieser Verordnung der Disziplinarstrafgewalt unterworfen sind, sind dieselben Disziplinarstrafen wie gegen Soldaten in entsprechender Lebensstellung zulässig. Dabei sind Schiffsangestellte wie Unteroffiziere ohne Portepee zu behandeln.

(2) Gegen die in Abs. 1 genannten Personen kann der jeweils zuständige Disziplinarvorgesetzte ferner Geldstrafe als Hauptstrafe oder als Nebenstrafe neben Arreststrafen verhängen. Bei der Bemessung der Geldstrafe ist die Vermögenslage und der Familienstand des Täters zu berücksichtigen. Ihr Höchstbetrag ist 150 RM; sie soll jedoch ein Viertel des monatlichen Dienst- oder Arbeitseinkommens nicht überschreiten.

(3) Unzulässig ist geschärfter Arrest gegen Frauen.

§ 11

Disziplinarstrafen gegen Kriegsgefangene

(1) Gegen kriegsgefangene Soldaten und Beamte der feindlichen Wehrmacht sind vorbehaltlich der Bestimmungen des Abs. 3 dieselben Disziplinarstrafen wie gegen Soldaten oder Wehrmachtbeamte in entsprechendem Dienstgrad zulässig.

(2) Gegen Kriegsgefangene, die nicht Angehörige der feindlichen Wehrmacht sind, sind vorbehaltlich der Bestimmungen des Abs. 3 dieselben Disziplinarstrafen wie gegen Soldaten in entsprechender Lebensstellung zulässig.

(3) Neben den Vorschriften dieser Verordnung gilt für die Handhabung der Disziplinarstrafgewalt gegenüber Kriegsgefangenen das Abkommen über die Behandlung der Kriegsgefangenen vom 27. Juli 1929, ratifiziert am 21. Februar 1934 (RGBl. 1934 II, S. 227)*).

§ 12

Disziplinarstrafen gegen Mannschaften der Sondereinheiten, Insassen der Straflager und Wehrmachtstrafanstalten

(1) Außer den sonst zulässigen Strafen kann auch strenger Arrest verhängt werden

---

*) Siehe Anlage 1.

1. gegen Mannschaften der Sondereinheiten mit Ausnahme des Stammpersonals,
2. gegen Insassen der Straflager,
3. gegen Mannschaften und gegen die ihnen gleichstehenden, der Disziplinarstrafgewalt unterworfenen Personen, die sich
   a) als Strafgefangene oder
   b) als Untersuchungsgefangene oder
   c) als wegen einer gerichtlich zu verfolgenden Tat vorläufig Festgenommene

   in einer Wehrmachtstrafanstalt befinden; das gilt jedoch nicht für Insassen von Festungshaftanstalten und für Frauen.

(2) Strengen Arrest können verhängen
Offiziere mit der Strafgewalt nach § 14 bis zu 1 Woche,
Offiziere mit der Strafgewalt nach § 15 bis zu 2 Wochen,
Offiziere mit der Strafgewalt nach § 16 bis zu 3 Wochen.

Dritter Abschnitt
Disziplinarstrafgewalt

§ 13
Disziplinarstrafgewalt im allgemeinen

(1) Disziplinarstrafgewalt haben
1. der Führer und Oberste Befehlshaber der Wehrmacht,
2. die Oberbefehlshaber der Wehrmachtteile für ihren Befehlsbereich,
3. der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht für seinen Befehlsbereich,
4. die Offiziere, denen sie nach dieser Verordnung zusteht,
5. die Offiziere und Wehrmachtbeamten im Offizierrang, denen sie nach § 22 übertragen ist.

(2) Die Disziplinarstrafgewalt ist an die Dienststellung gebunden. Sie kann vom Inhaber der Dienststelle nicht übertragen werden. Sie geht von selbst in vollem Umfang auf den Stellvertreter im Kommando über. Ist der Inhaber der Dienststelle oder der Stellvertreter im Kommando nicht Offizier oder Wehrmachtbeamter im Offizierrang, so geht sie auf den nächsthöheren Disziplinarvorgesetzten über. Richtet sich der Umfang der Disziplinarstrafgewalt nach dem Dienstgrad, so ist für die Strafgewalt des Stellvertreters im Kommando sein Dienstgrad maßgebend.

(3) Die Oberbefehlshaber der Wehrmachtteile und der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht haben die Disziplinarstrafgewalt gegen jeden Untergebenen ihres Befehlsbereichs. Im übrigen erstreckt sich die Disziplinarstrafgewalt auf die Untergebenen des Befehlsbereichs, aber nicht auf Ranghöhere oder Rangältere.

(4) Die Disziplinarstrafgewalt an Bord erstreckt sich auch auf Ranghöhere oder Rangältere, wenn der sonst zuständige höhere Disziplinarvorgesetzte nicht erreichbar ist und die Verzögerung des Einschreitens die Mannszucht erheblich gefährden

würde. Solche Fälle sind alsbald dem sonst zuständigen Disziplinarvorgesetzten zu melden.

(5) Wer nach dieser Verordnung strafen kann, ist Disziplinarvorgesetzter.

§ 14

Disziplinarstrafgewalt des Kompaniechefs, Bootskommandanten, Staffelkapitäns

Der Chef einer Kompanie, der Bootskommandant, der Staffelkapitän und ein Offizier in entsprechender Dienststellung können verhängen

A. gegen Soldaten

I. gegen Offiziere
Verweis;

II. gegen Unteroffiziere mit Portepee und Fähnriche
1. Verweis,
2. Strengen Verweis,
3. Stuben- (Kammer-) Arrest bis zu 1 Woche,
4. Geschärften Stuben- (Kammer-) Arrest bis zu 1 Woche,
5. Gelinden Arrest bis zu 1 Woche;

III. gegen Unteroffiziere ohne Portepee
1. Verweis,
2. Strengen Verweis,
3. Soldverwaltung,
4. Ausgangsbeschränkung bis zu 3 Wochen,
5. Kasernen-, Quartier-, Bordarrest bis zu 2 Wochen,
6. Gelinden Arrest bis zu 2 Wochen,
7. Geschärften Arrest bis zu 1 Woche;

IV. gegen Mannschaften
1. Verweis,
2. Strengen Verweis,
3. Soldverwaltung,
4. Ausgangsbeschränkung bis zu 3 Wochen,
5. Kasernen-, Quartier-, Bordarrest bis zu 2 Wochen,
6. Gelinden Arrest bis zu 2 Wochen,
7. Geschärften Arrest bis zu 1 Woche;

B. gegen Wehrmachtbeamte

I. im Offizierrang
Verweis;

II. ohne Offizierrang
1. Verweis,
2. Strengen Verweis,
3. Stuben- (Kammer-) Arrest
4. Geschärften Stuben- (Kammer-) Arrest
5. Gelinden Arrest

} bis zu 3 Tagen und nur an Bord oder im Felde.

§ 15

Disziplinarstrafgewalt des Bataillonskommandeurs, Zerstörerkommandanten, Kommandeurs einer Fliegergruppe

Der Kommandeur eines Bataillons*), der Zerstörerkommandant, der Kommandeur einer Fliegergruppe und ein Offizier in entsprechender Dienststellung können verhängen

A. gegen Soldaten

I. gegen Offiziere
1. Verweis,
2. Strengen Verweis,
3. Stuben- (Kammer-) Arrest bis zu 1 Woche,
4. Geschärften Stuben- (Kammer-) Arrest bis zu 5 Tagen gegen Offiziere bis zum Hauptmann oder Kapitänleutnant einschließlich;

II. gegen Musikmeister
1. Verweis,
2. Strengen Verweis,
3. Stuben- (Kammer-) Arrest bis zu 1 Woche,
4. Geschärften Stuben- (Kammer-) Arrest bis zu 5 Tagen;

III. gegen Unteroffiziere mit Portepee und Fähnriche
1. Verweis,
2. Strengen Verweis,
3. Stuben- (Kammer-) Arrest bis zu 2 Wochen,
4. Geschärften Stuben- (Kammer-) Arrest bis zu 2 Wochen,
5. Gelinden Arrest bis zu 2 Wochen;

IV. gegen Unteroffiziere ohne Portepee
1. Verweis,
2. Strengen Verweis,
3. Soldverwaltung,
4. Ausgangsbeschränkung bis zu 4 Wochen,
5. Kasernen-, Quartier-, Bordarrest bis zu 4 Wochen,
6. Gelinden Arrest bis zu 3 Wochen,
7. Geschärften Arrest bis zu 2 Wochen;

V. gegen Mannschaften
1. Verweis,
2. Strengen Verweis,
3. Soldverwaltung,
4. Ausgangsbeschränkung bis zu 4 Wochen,
5. Kasernen-, Quartier-, Bordarrest bis zu 4 Wochen,
6. Gelinden Arrest bis zu 3 Wochen,
7. Geschärften Arrest bis zu 2 Wochen;

---

*) Die Strafgewalt des Kommandeurs eines selbständigen Bataillons regelt § 16.

B. gegen Wehrmachtbeamte

I. im Offizierrang

1. Verweis,
2. Strengen Verweis,
3. Stuben- (Kammer-) Arrest bis zu 3 Tagen, an Bord oder im Felde bis zu 1 Woche,
4. Geschärften Stuben- (Kammer-) Arrest gegen Wehrmachtbeamte im Range bis zu dem eines Hauptmanns oder Kapitänleutnants einschließlich bis zu 3 Tagen, an Bord oder im Felde bis zu 5 Tagen;

II. ohne Offizierrang

1. Verweis,
2. Strengen Verweis,
3. Stuben- (Kammer-) Arrest
4. Geschärften Stuben- (Kammer-) Arrest
5. Gelinden Arrest

} bis zu 3 Tagen, an Bord oder im Felde bis zu 1 Woche.

§ 16

Disziplinarstrafgewalt des Regimentskommandeurs, Schiffskommandanten, Geschwaderkommodore

Der Kommandeur eines Regiments, der Schiffskommandant, der Kommodore eines Geschwaders und ein Offizier in entsprechender Dienststellung*) können über die Strafen des § 15 hinaus verhängen

A. gegen Soldaten

I. gegen Offiziere

1. Stuben- (Kammer-) Arrest bis zu 2 Wochen,
2. Geschärften Stuben- (Kammer-) Arrest bis zu 10 Tagen gegen Offiziere bis zum Hauptmann oder Kapitänleutnant einschließlich;

II. gegen Musikinspizienten und Musikmeister

1. Stuben- (Kammer-) Arrest bis zu 2 Wochen,
2. Geschärften Stuben- (Kammer-) Arrest bis zu 10 Tagen gegen Musikmeister und Stabsmusikmeister;

III. gegen Unteroffiziere mit Portepee und Fähnriche

1. Stuben- (Kammer-) Arrest bis zu 4 Wochen,
2. Geschärften Stuben- (Kammer-) Arrest bis zu 3 Wochen,
3. Gelinden Arrest bis zu 4 Wochen;

IV. gegen Unteroffiziere ohne Portepee

1. Gelinden Arrest bis zu 4 Wochen,
2. Geschärften Arrest bis zu 3 Wochen;

V. gegen Mannschaften

1. Gelinden Arrest bis zu 4 Wochen,

---

*) Die Dienststellung des Kommandeurs eines selbständigen Bataillons entspricht der eines Regimentskommandeurs.

2. Geschärften Arrest bis zu 3 Wochen,
3. Dienstgradherabsetzung gegen Gefreite, Oberschützen und gleichstehende Soldaten;

B. gegen Wehrmachtbeamte

I. im Offizierrang

1. Stuben- (Kammer-) Arrest bis zu 1 Woche, an Bord oder im Felde bis zu 2 Wochen,
2. Geschärften Stuben- (Kammer-) Arrest gegen Wehrmachtbeamte im Range bis zu dem eines Hauptmanns oder Kapitänleutnants einschließlich bis zu 5 Tagen, an Bord oder im Felde bis zu 10 Tagen;

II. ohne Offizierrang

1. Stuben- (Kammer-) Arrest
2. Geschärften Stuben- (Kammer-) Arrest
3. Gelinden Arrest

} bis zu 1 Woche, an Bord oder im Felde bis zu 3 Wochen.

§ 17

Disziplinarstrafgewalt des Brigadekommandeurs, Führers eines Verbandes

Der Brigadekommandeur, der Führer eines Verbandes und ein Offizier in entsprechender Dienststellung können über die Strafen des § 16 hinaus verhängen

A. gegen Soldaten

I. gegen Offiziere

1. Stuben- (Kammer-) Arrest bis zu 3 Wochen,
2. Geschärften Stuben- (Kammer-) Arrest bis zu 2 Wochen gegen Offiziere bis zum Hauptmann oder Kapitänleutnant einschließlich;

II. gegen Musikinspizienten und Musikmeister

1. Stuben- (Kammer-) Arrest bis zu 3 Wochen,
2. Geschärften Stuben- (Kammer-) Arrest bis zu 2 Wochen gegen Musikmeister und Stabsmusikmeister;

III. gegen Mannschaften

Dienstgradherabsetzung gegen alle Mannschaftsdienstgrade um einen oder mehrere Dienstgrade;

B. gegen Wehrmachtbeamte

I. im Offizierrang

1. Stuben- (Kammer-) Arrest an Bord oder im Felde bis zu 3 Wochen,
2. Geschärften Stuben- (Kammer-) Arrest gegen Wehrmachtbeamte im Range bis zu dem eines Hauptmanns oder Kapitänleutnants einschließlich bis zu 1 Woche, an Bord oder im Felde bis zu 2 Wochen;

II. ohne Offizierrang

1. Stuben- (Kammer-) Arrest
2. Geschärften Stuben- (Kammer-) Arrest
3. Gelinden Arrest

} bis zu 10 Tagen, an Bord oder im Felde bis zu 3 Wochen.

§ 18

Disziplinarstrafgewalt des Divisionskommandeurs, Befehlshabers eines Verbandes und der höheren Befehlshaber

Der Divisionskommandeur, der Befehlshaber eines Verbandes und ein Offizier in entsprechender oder höherer Dienststellung haben die Disziplinarstrafgewalt bis zum Höchstmaß.

§ 19

Disziplinarstrafgewalt der Seebefehlshaber in Sonderfällen

(1) In außerheimischen Gewässern haben der Befehlshaber eines Verbandes und der Kommandant eines alleinfahrenden Schiffes oder Bootes die Disziplinarstrafgewalt der nächsthöheren Stufe. Als alleinfahrend gilt ein Schiff/oder Boot, das keinem Verband angehört oder das ausdrücklich von seinem Verband für abgezweigt erklärt worden ist.

(2) Dasselbe gilt in der Heimat für den Befehlshaber eines Verbandes und den Kommandanten eines Schiffes oder Bootes, die von einem Vorgesetzten mit mindestens der Strafgewalt eines Schiffskommandanten ausdrücklich für abgezweigt erklärt worden sind.

§ 20

Disziplinarstrafgewalt nach dem Dienstgrad

(1) Der Wehrmachtkommandant, der Wehrmachtgrenzkommandant, der Wehrmachtkommandant von Befestigungen, der Wehrmachtstandortbereichsälteste, der Wehrmachtstandortälteste, der Hafenkapitän, der Fliegerhorstkommandant, der Orts-, Lager- oder Biwakkommandant haben, sofern ihnen nach ihrer sonstigen Dienststellung keine höhere Strafgewalt zusteht, je nach dem Dienstgrad folgende Strafgewalt:

1. ein General oder Admiral die Strafgewalt nach § 17,
2. ein Oberst, Oberstleutnant, Kapitän zur See oder Fregattenkapitän die Strafgewalt nach § 16,
3. ein Major, Hauptmann, Korvettenkapitän oder Kapitänleutnant die Strafgewalt nach § 15,
4. ein Oberleutnant oder Leutnant die Strafgewalt nach § 14.

(2) Der Absatz 1 gilt entsprechend

1. für die taktischen Vorgesetzten als Führer oder Leiter von Übungen und beim Einsatz zusammengefaßter Truppenteile, Seestreitkräfte oder Verbände; diese Vorgesetzten können in allen Fällen die disziplinare Erledigung dem sonst zuständigen truppendienstlichen Vorgesetzten überlassen;
2. für die Führer oder Leiter von Unterabteilungen von Schulen und Lehrgängen;
3. für den Führer und Gruppenführer eines Transports zur See;
4. für die Führer von abgezweigten Truppenteilen oder Marineteilen an Land; abgezweigt ist ein Truppen- oder Marineteil, der ausdrücklich von einem Vorgesetzten mit mindestens der Strafgewalt eines Regi-

mentskommandeurs, Schiffskommandanten oder Geschwaderkommodore für abgezweigt erklärt worden ist.

(3) Wer nächsthöherer Disziplinarvorgesetzter ist, ergibt sich in den Fällen des Abs. 1 aus der örtlichen Unterstellung, in den Fällen des Abs. 2 aus der dienstlichen Unterstellung der Lehrgänge usw.

§ 21

Disziplinarstrafgewalt des Gerichtsherrn

Soweit ein Gerichtsherr auf Grund von Gesetz oder Verordnung zur Disziplinarbestrafung zuständig ist, richtet sich der Umfang seiner Strafbefugnisse nach seiner sonstigen Dienststellung.

§ 22

Feststellen und Verleihen der Disziplinarstrafgewalt

(1) Die Oberbefehlshaber der Wehrmachtteile und der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht sind ermächtigt

1. festzustellen, welche Offiziere ihres Befehlsbereichs sich in entsprechender Dienststellung wie die in den §§ 14 bis 18 Genannten befinden;
2. Offiziere und Wehrmachtbeamte im Offizierrang ihres Befehlsbereichs den in den §§ 14 bis 18 Genannten gleichzustellen;
3. Abweichendes zu § 13 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 2 Satz 3 bis 5, §§ 14 bis 18 zu bestimmen, soweit besondere Dienstverhältnisse es geboten erscheinen lassen.

(2) Maßnahmen nach Abs. 1 Nrn. 2 und 3 sind dem Oberkommando der Wehrmacht mitzuteilen.

Vierter Abschnitt

Zuständigkeit zur Disziplinarbestrafung

§ 23

Der nächste Disziplinarvorgesetzte

(1) Grundsätzlich übt der nächste Disziplinarvorgesetzte die Disziplinarstrafgewalt aus. Nächster Disziplinarvorgesetzter ist der Vorgesetzte mit Strafgewalt, dem der Untergebene unmittelbar unterstellt ist.

(2) Hat vor Erledigung eines Falles das Unterstellungsverhältnis des Täters gewechselt, so wird der neue Disziplinarvorgesetzte zuständig. Das gilt insbesondere bei:

1. Versetzung oder Kommandierung;
2. zeitweiligem Ausscheiden von Truppen- oder Marineteilen aus ihrem Verbande;
3. Übertritt aus dem aktiven Wehrdienst in das Dienstverhältnis des Beurlaubtenstandes und umgekehrt.

(3) Im Falle des Abs. 2 Nr. 3 ist bei dem Übertritt aus dem aktiven Wehrdienst in das Dienstverhältnis des Beurlaubtenstandes nur die allgemeine Strafenordnung für den Beurlaubtenstand (§ 9) anzuwenden; im umgekehrten Falle ist

nur die allgemeine Strafenordnung für aktive Soldaten und Wehrmachtbeamte (§§ 6, 8) anzuwenden, auch bei Verletzung der Vorschriften über die Wehrüberwachung.

§ 24

Höhere Disziplinarvorgesetzte

(1) Höhere Disziplinarvorgesetzte sind zur Ahndung einer Disziplinarübertretung unmittelbar zuständig, wenn die Tat

1. unter ihren Augen geschehen ist oder sich gegen ihr dienstliches Ansehen gerichtet hat;
2. sofortige Ahndung erfordert und der nächste Disziplinarvorgesetzte des Täters nicht erreichbar ist;
3. von dem nächsten Disziplinarvorgesetzten nicht geahndet werden kann,
   a) weil er eine Strafe für erforderlich erachtet, die über seine Strafbefugnis hinausgeht,
   b) weil er sich für befangen hält,
   c) weil er selbst an der Tat beteiligt ist,
   d) weil sie von einem Ranghöheren oder Rangälteren begangen ist (§ 13 Abs. 3).

(2) Im Falle des Abs. 1 Nr. 1 kann der höhere Disziplinarvorgesetzte die disziplinare Ahndung dem nächsten Disziplinarvorgesetzten überlassen.

(3) Die Oberbefehlshaber der Wehrmachtteile und der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht können in ihrem Befehlsbereich die Zuständigkeit in allen Fällen an sich ziehen.

§ 25

Örtliche Befehlshaber

(1) Die örtlichen Befehlshaber sind innerhalb ihres Befehlsbereichs gegenüber allen Personen, soweit sie der Disziplinarstrafgewalt unterworfen sind, in den Fällen des Abs. 2 zuständig. Ihre Zuständigkeit erlischt endgültig, wenn der Täter den örtlichen Befehlsbereich verläßt.

(2) Der Wehrmachtkommandant, der Wehrmachtgrenzkommandant, der Wehrmachtkommandant von Befestigungen, der Wehrmachtstandortbereichsälteste, der Wehrmachtstandortälteste, der Hafenkapitän, der Fliegerhorstkommandant, der Orts-, Lager- oder Biwakkommandant sind zur Ahndung einer Disziplinarübertretung zuständig, wenn die Tat

1. sich gegen ihr dienstliches Ansehen richtet;
2. militärpolizeiliche Vorschriften, insbesondere Anordnungen verletzt, die für Festungswerke oder andere Verteidigungsmittel erlassen worden sind;
3. gegen die allgemeine Ruhe, Sicherheit und Ordnung verstößt;
4. im Standortwach- oder einem anderen Dienst des Platzes begangen ist;
5. sofortige Ahndung erfordert und kein Disziplinarvorgesetzter des Täters mit der Strafgewalt bis zu der eines Regimentskommandeurs, Schiffskommandanten oder Geschwaderkommodore erreichbar ist.

Der Hafenkapitän ist jedoch nicht zuständig, wenn die Disziplinarübertretung unter den Augen oder dem unmittelbaren Kommando des nächsten Disziplinarvorgesetzten begangen ist.

(3) Der örtliche Befehlshaber kann die disziplinare Ahndung in allen Fällen dem sonst zuständigen Disziplinarvorgesetzten überlassen.

(4) Leichtere Verstöße, von denen der örtliche Befehlshaber keine Kenntnis erhalten hat, kann der sonst zuständige Disziplinarvorgesetzte unmittelbar ahnden.

(5) Die Befehlshaber in den Wehrkreisen, die Kommandierenden Admirale, die Befehlshaber in den Luftgauen, Befehlshaber, die ihnen als örtliche Befehlshaber gleichgestellt sind und ihre Vorgesetzten üben als höhere örtliche Befehlshaber die Strafgewalt nach § 24 aus.

§ 26

Vorgesetzte eines Verwendungskommandos

Wird ein Soldat ohne Änderung seines Kommandos zu einer nicht nur vorübergehenden Verwendung bei einem anderen Kommando befohlen, so können die Vorgesetzten dieses Verwendungskommandos ihn nur wegen solcher Verstöße disziplinar bestrafen, die sich richten

1. gegen die militärische Zucht und Ordnung bei dieser Dienststelle;
2. gegen das dienstliche Ansehen dieser Vorgesetzten.

§ 27

Sanitätsoffiziere

A. Heer, Luftwaffe

I. Als Truppenvorgesetzte

sind die Sanitätsoffiziere zuständig zur Ahndung aller Disziplinarübertretungen

1. der Soldaten und Wehrmachtbeamten der ihnen unterstellten Sanitätseinheiten;
2. aller übrigen Personen, soweit sie der Disziplinarstrafgewalt unterworfen sind und zu den ihnen unterstellten Sanitätseinheiten, zur Militärärztlichen Akademie oder zur Ärztlichen Akademie der Luftwaffe gehören;
3. aller Personen, die in Sanitätseinrichtungen aufgenommen sind, soweit sie der Disziplinarstrafgewalt unterworfen sind.

Als Truppenvorgesetzte sind die Sanitätsoffiziere gleichzeitig Fachvorgesetzte.

II. Als Fachvorgesetzte

sind die Sanitätsoffiziere zuständig zur Ahndung von Disziplinarübertretungen der zu Truppenteilen usw. kommandierten oder versetzten Angehörigen des Sanitätsdienstes, jedoch nur bei Verstößen

1. gegen die ärztlichen oder sanitätsdienstlichen Vorschriften und Pflichten (fachdienstliche Verstöße);
2. gegen das dienstliche Ansehen der Sanitätsvorgesetzten.

Die Zuständigkeit nach 1. und 2. geht einer anderen vor.

III. Werden Soldaten der Sanitätseinheiten des Heeres oder der Luftwaffe anderen Truppenteilen zur Dienstleistung zugeteilt, so ist das kein Verwendungskommando im Sinne des § 26.

B. Kriegsmarine

I. In der Kriegsmarine sind die Sanitätsoffiziere an Land als Führer von Sanitätseinheiten oder Leiter von Anstalten zuständig zur Ahndung der Disziplinarübertretungen

1. der Angehörigen der Wehrmacht, die zu ihren Sanitätseinheiten oder Anstalten kommandiert sind;
2. aller Personen, die in die Sanitätseinheiten oder Anstalten aufgenommen sind, soweit sie der Disziplinarstrafgewalt unterworfen sind.

II. Der Chefarzt eines Lazarettschiffs ist zuständig zur Ahndung der Disziplinarübertretungen

1. der an Bord kommandierten Soldaten und Wehrmachtbeamten;
2. der eingeschifften Verwundeten und Kranken;
3. des für den Lazarettbetrieb eingestellten Zivilpersonals;
4. der Zivilbesatzung gemäß Dienstanweisung für den Dienst auf Lazarettschiffen, und zwar als höherer Disziplinarvorgesetzter nach § 24.

III.

1. Der Arzt beim Flottenkommando,
2. die Chefs der Sanitätsämter,
3. der Sanitätschef der Kriegsmarine

sind zuständig zur Ahndung von Disziplinarübertretungen der zu ihrem Bereich gehörenden Sanitätsoffiziere bei Verstößen gegen die ärztlichen Pflichten und Vorschriften (fachdienstliche Verstöße).

§ 28

Veterinäroffiziere

I. Als Truppenvorgesetzte

sind die Veterinäroffiziere zuständig zur Ahndung aller Disziplinarübertretungen

1. der Soldaten und Wehrmachtbeamten der ihnen unterstellten Veterinäreinheiten und der von ihnen geführten Dienststellen;
2. aller übrigen Personen, soweit sie der Disziplinarstrafgewalt unterworfen sind und zu den ihnen unterstellten Veterinäreinheiten oder den von ihnen geführten Dienststellen gehören.

Als Truppenvorgesetzte sind die Veterinäroffiziere gleichzeitig Fachvorgesetzte.

II. Als Fachvorgesetzte

sind die Veterinäroffiziere zuständig zur Ahndung von Disziplinarübertretungen

1. des Veterinärpersonals bei der Truppe, bei den Stäben, Kommandobehörden, Schulen usw.;
2. des planmäßigen und des in die Truppenschmiede kommandierten Hufbeschlagpersonals

bei Verstößen

a) gegen die veterinärärztlichen oder veterinärdienstlichen Pflichten, Befehle und Vorschriften (fachdienstliche Verstöße),

b) gegen das dienstliche Ansehen der Fachvorgesetzten.

Die Zuständigkeit gegenüber dem Hufbeschlagpersonal nach Nr. 2 ist jedoch nur gegeben, wenn der Verstoß während des Fachdienstes, z. B. Schmiededienst, Unterricht oder Hilfeleistung begangen worden ist.

Die Zuständigkeit nach a) und b) geht einer anderen vor.

§ 29

Wehrersatzdienststellen

(1) Der Wehrbezirksoffizier als Leiter eines Wehrmeldeamts ist zuständig zur Ahndung der Disziplinarübertretungen

1. seiner eigenen Untergebenen mit Ausnahme der Offiziere und Wehrmachtbeamten im Offizierrang;
2. der Angehörigen des Beurlaubtenstandes seines Wehrmeldebezirks mit Ausnahme der Offiziere, Musikinspizienten und Musikmeister (auch z. V.) und Wehrmachtbeamten im Offizierrang, ferner der Reserveoffizieranwärter, die bei Entlassung nach zweijähriger oder längerer Dienstzeit oder nach erfolgreicher zweiter Reserveübung zum Feldwebel d. R. oder entsprechenden Dienstgraden befördert sind, und der Wehrmachtbeamtenanwärter d. B., die die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt haben.

Er hat die Disziplinarstrafgewalt nach § 15.

(2) Der Wehrbezirkskommandeur ist zuständig zur Ahndung der Disziplinarübertretungen seiner eigenen Untergebenen und der Personen seines Wehrbezirks, die seiner Wehrüberwachung unterliegen und von der Disziplinarstrafgewalt des Wehrbezirksoffiziers als Leiters eines Wehrmeldeamts ausgenommen sind. Er ist höherer Disziplinarvorgesetzter gegenüber den Personen seines Wehrbezirks, die der Disziplinarstrafgewalt des Wehrbezirksoffiziers nach Abs. 1 unterworfen sind.

Er hat die Disziplinarstrafgewalt nach § 16.

(3) Der Wehrersatzinspekteur ist zuständig zur Ahndung der Disziplinarübertretungen seiner eigenen Untergebenen. Er ist höherer Disziplinarvorgesetzter gegenüber den Personen seines Wehrersatzbezirks, die der Disziplinarstrafgewalt des Wehrbezirkskommandeurs unterworfen sind. Er hat die Disziplinarstrafgewalt nach § 18.

(4) Die Befehlshaber in den Wehrkreisen und die Befehlshaber in den Luftgauen sind zuständig zur Ahndung der Disziplinarübertretungen der Personen, die nur ihrer Wehrüberwachung unterliegen. Sie haben Disziplinarstrafgewalt nach § 18.

Fünfter Abschnitt

Vorläufige Festnahme*)

§ 30

(1) Jeder Disziplinarvorgesetzte kann Personen, die seiner Strafgewalt unterstellt sind, vorläufig festnehmen, wenn es die Aufrechterhaltung der Mannszucht erfordert.

(2) Darüber hinaus kann jeder Offizier und Unteroffizier der Wehrmacht einen Soldaten, der nach Dienstgrad oder Dienstalter unter ihm steht, vorläufig festnehmen, wenn die Aufrechterhaltung der Mannszucht es erfordert.

(3) Im Falle des Abs. 2 wird der Festnehmende durch die Erklärung der Festnahme Vorgesetzter des Festgenommenen. Die vorläufige Festnahme ist sofort der Dienststelle des Festgenommenen zu melden. Diese verfügt das Erforderliche.

(4) Der genaue Zeitpunkt der Festnahme und einer Freilassung sind schriftlich zu vermerken.

Sechster Abschnitt

Ausüben der Disziplinarstrafgewalt

Erster Unterabschnitt

Allgemeine Grundzüge

§ 31

Prüfungspflicht des Disziplinarvorgesetzten

(1) Der Disziplinarvorgesetzte prüft, ob eine Disziplinarübertretung oder der Verdacht einer gerichtlich strafbaren Handlung vorliegt. Entscheidet er nach pflichtgemäßem Ermessen, daß die Handlung eine Disziplinarübertretung ist, so prüft er weiter, ob er den Täter bestrafen oder von Strafe absehen (§ 35) und sich mit Zurechtweisungen, Rügen oder anderen Maßnahmen begnügen oder ob er die Tat zur Bestrafung weitermelden (§ 41) will.

(2) Jede Bestrafung setzt voraus, daß der Disziplinarvorgesetzte nach pflichtgemäßer Prüfung von der Schuld des Täters überzeugt ist. Bestehen Zweifel über den Täter, über die Schuld oder über den Grad der Strafbarkeit, so ist der Sachverhalt durch mündliche oder schriftliche Verhandlungen aufzuklären.

(3) Vor der Entscheidung ist dem Beschuldigten stets Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Berichte sollen von ihm nur, soweit nötig, eingefordert werden. Das Verfahren ist beschleunigt durchzuführen.

§ 32

Disziplinarbestrafung und Tatbericht

(1) Bleiben Zweifel bestehen, ob eine Tat gerichtlich oder disziplinar zu ahnden ist, so ist Tatbericht einzureichen.

---

*) Wegen einstweiliger Dienstenthebung siehe die Verordnung über die einstweilige Dienstenthebung in der Wehrmacht vom 26. 2. 1936, HVBl. S. 106 Nr. 336, MVBl. S. 120 Nr. 158, LVBl. S. 175 Nr. 443.

(2) Disziplinarübertretungen, die mit einer gerichtlich strafbaren Handlung zusammenhängen, aber nicht zum Tatbestand der gerichtlich strafbaren Handlung selbst gehören, sind unabhängig von dem gerichtlichen Verfahren disziplinar zu erledigen.

(3) Ist eine gerichtlich strafbare Handlung unzulässigerweise disziplinar geahndet worden, so ist dadurch die gerichtliche Verfolgung nicht ausgeschlossen; dem Gerichtsherrn ist Tatbericht vorzulegen. Nach rechtskräftiger gerichtlicher Verurteilung ist die Disziplinarstrafe gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 aufzuheben.

§ 33

Selbständigkeit des nächsten Disziplinarvorgesetzten

(1) Der nächste Disziplinarvorgesetzte entscheidet allein verantwortlich. Ihm kann nicht befohlen werden, ob und wie er strafen soll.

(2) Bestraft der Disziplinarvorgesetzte den Täter, so dürfen höhere Vorgesetzte nur in den Fällen der sach- oder rechtswidrigen Bestrafung (§§ 43 bis 48) diese Entscheidung ändern.

(3) Läßt der zuständige Disziplinarvorgesetzte eine Disziplinarübertretung straflos, so darf kein höherer Vorgesetzter diese Entscheidung ändern.

(4) Stellen die Oberbefehlshaber der Wehrmachtteile oder der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht nach § 24 Abs. 3 ihre Zuständigkeit her, so können sie jede Entscheidung des sonst zuständigen Disziplinarvorgesetzten ändern.

§ 34

Entscheidung des Disziplinarvorgesetzten

(1) Jede Entscheidung eines Disziplinarvorgesetzten ist Entscheidung der Dienststelle, die er innehat; sie bleibt vom Wechsel des Inhabers unberührt.

(2) Sind für dieselbe Disziplinarübertretung mehrere Disziplinarvorgesetzte zuständig, so gilt die erste abschließende Entscheidung.

§ 35

Absehen von Strafe

(1) Sieht der Disziplinarvorgesetzte von einer Strafe ab, weil keine Disziplinarübertretung vorliegt oder weil er die Tat straflos lassen will, so hat er die Entscheidung dem Täter bekanntzugeben, wenn er ihn gehört hat.

(2) Nach der Bekanntgabe rechtfertigen nur wesentliche neue Tatsachen eine erneute disziplinare Nachprüfung.

§ 36

Verhängen der Disziplinarstrafe

(1) Die Disziplinarstrafe wird durch die dienstliche Bekanntgabe der Strafformel an den Täter verhängt.

(2) Die Strafformel soll spätestens bei der Bekanntgabe schriftlich festgelegt werden. Zeit und Art der Disziplinarübertretung sollen aus ihr hervorgehen. Das Eintragen in das Strafbuch dient nur der Ordnung und dem Beweis.

(3) Der Disziplinarvorgesetzte kann eine von ihm verhängte Disziplinarstrafe nicht mehr aufheben oder ändern oder ihre Vollstreckung erlassen.

§ 37

Verhängen von Nebenstrafen

(1) Nebenstrafen müssen gleichzeitig mit der Hauptstrafe verhängt werden.

(2) Kann eine Dienstgradherabsetzung von dem zur Bestrafung einer Disziplinarübertretung zuständigen Disziplinarvorgesetzten nicht selbst verhängt werden, so hat er sie bei seinem mit der entsprechenden Strafbefugnis versehenen höheren Vorgesetzten zu beantragen. Ist der zur Bestrafung zuständige Disziplinarvorgesetzte nicht zugleich nächster Disziplinarvorgesetzter, so kann auch dieser den Antrag stellen. Die beantragte Dienstgradherabsetzung kann nur binnen sechs Monaten nach der Hauptstrafe verhängt werden.

(3) Kann der nächste Disziplinarvorgesetzte die nach § 7 Abs. 2 neben einer gerichtlichen Strafe zulässige Dienstgradherabsetzung nicht selbst verhängen, so gilt Abs. 2 Satz 1 entsprechend. Die beantragte Dienstgradherabsetzung kann nur binnen sechs Monaten nach Rechtskraft des Urteils verhängt werden.

(4) Die nach § 7 Abs. 2 neben gerichtlichen Strafen zulässige Soldverwaltung und Ausgangsbeschränkung können nur binnen sechs Monaten nach Rechtskraft des Urteils verhängt werden.

§ 38

Einmaliges Bestrafen

(1) Wegen einer Disziplinarübertretung darf ein Täter nur einmal und nur mit einer Disziplinarstrafe, unbeschadet zulässiger Nebenstrafen, bestraft werden.

(2) Ebenso darf ein Täter wegen mehrerer Disziplinarübertretungen, die gleichzeitig zur Entscheidung reif sind, nur mit einer Disziplinarstrafe bestraft werden, wenn für sie derselbe Disziplinarvorgesetzte zuständig ist.

§ 39

Richtlinien für das Bemessen der Strafe

(1) Bei Art und Maß der Strafe soll der Disziplinarvorgesetzte die Schwere des Verstoßes gegen die Mannszucht, aber auch die Eigenart, insbesondere die Gesinnung und die bisherige Führung des Täters berücksichtigen. Sein Ehrgefühl ist zu schonen.

(2) In der Regel ist mit leichteren Strafen zu beginnen. Die Strafen gegen denselben Täter sind zu steigern. Wer nach einer Bestrafung eine gleichartige Disziplinarübertretung begeht, ist in der Regel härter als vorher zu bestrafen. Entscheidend sind auf jeden Fall die Bedürfnisse der Mannszucht.

(3) Sind Soldaten oder Wehrmachtbeamte mit einer Dienststellung betraut, die sonst Angehörigen einer höheren Rangklasse vorbehalten ist, so sollen gegen sie solche Strafen verhängt werden, die auch gegen die Angehörigen der entsprechenden höheren Rangklasse zulässig sind.

(4) Getilgte Disziplinarstrafen dürfen bei der Strafbemessung nicht berücksichtigt werden.

§ 40

Anrechnen von Freiheitsentziehung auf die Strafe*)

Der Disziplinarvorgesetzte kann beim Verhängen der Strafe eine Freiheitsentziehung, die der Täter aus Anlaß seiner Tat durch vorläufige Festnahme oder Untersuchungshaft erlitten hat, nach billigem Ermessen auf die Strafe anrechnen und diese ganz oder teilweise für verbüßt erklären.

§ 41

Vorlegen an höhere Disziplinarvorgesetzte

Der Disziplinarvorgesetzte, der in den Fällen des § 24 Abs. 1 Nr. 3 eine Disziplinarübertretung nicht selbst ahnden kann, hat sie dem nächsthöheren Disziplinarvorgesetzten zu melden.

§ 42

Verjährung der Bestrafung

(1) Eine Disziplinarübertretung darf nach Ablauf von 6 Monaten seit ihrem Begehen nicht mehr geahndet werden. Das gilt nicht, wenn eine Disziplinarstrafe aufgehoben wird und durch eine neue zu ersetzen ist.

(2) Ergibt ein gerichtliches Verfahren, daß die Tat nur disziplinar zu ahnden ist, so ist dies noch 6 Monate nach Rechtskraft des Urteils oder Einstellung des Verfahrens zulässig. Dasselbe gilt, wenn ein Verstoß gegen ein Strafgesetz gerichtlich nicht bestraft wird (§ 2 Nr. 2).

(3) Verletzungen der Vorschriften über die Wehrüberwachung verjähren in 2 Jahren.

(4) Werden von einer Dienststelle der Wehrmacht Ermittlungen wegen der Tat angestellt oder ist sie Gegenstand einer Beschwerde, so wird in allen Fällen die Zeit des Ermittlungs- oder Beschwerdeverfahrens in die Frist nicht eingerechnet.

§ 43

Sachwidrige Disziplinarstrafen

(1) Sachwidrig ist eine Disziplinarstrafe, wenn

1. der Bestrafte unschuldig oder nicht nachweisbar schuldig ist,
2. die Tat nicht strafwürdig ist,
3. die Strafe zu hart ist.

(2) Sachwidrige Disziplinarstrafen können außer im Gnadenwege nur auf Beschwerde des Bestraften (§§ 45, 46) oder auf Antrag des Disziplinarvorgesetzten (§ 47) aufgehoben oder herabgesetzt werden.

§ 44

Rechtswidrige Disziplinarstrafen

(1) Rechtswidrig ist eine Disziplinarstrafe, wenn

1. die Bestrafung der Art oder der Dauer nach unzulässig ist,
2. der Disziplinarvorgesetzte zum Bestrafen nicht zuständig war,

---

*) Über das Anrechnen einer bereits verbüßten rechts- oder sachwidrigen Strafe auf eine neu verhängte Strafe siehe § 46 Abs. 6, § 47 Abs. 4, § 48 Abs. 5.

3. der Täter nach der disziplinaren Bestrafung wegen derselben Tat rechtskräftig gerichtlich bestraft worden ist,
4. der Täter wegen der Tat bereits disziplinar bestraft worden war,
5. die Tat von dem zuständigen Disziplinarvorgesetzten für straflos erklärt worden war und keine wesentlichen neuen Tatsachen nachträglich bebekanntgeworden sind,
6. die Disziplinarübertretung verjährt war.

(2) Rechtswidrige Disziplinarstrafen sind stets im Dienstaufsichtswege (§ 48) aufzuheben, auch dann, wenn sich die Rechtswidrigkeit bei Prüfung einer Beschwerde oder eines Antrages ergibt.

Zweiter Unterabschnitt

Beschwerde des Bestraften

§ 45

Beschwerde

(1) Der Bestrafte hat das Recht, sich über die Disziplinarstrafe zu beschweren. Für das Beschwerdeverfahren gilt die Beschwerdeordnung mit den Abweichungen, die sich aus dieser Verordnung ergeben.

(2) Der Bestrafte kann die Beschwerde erst nach Ablauf einer Nacht seit dem Verhängen der Strafe, die weitere Beschwerde erst nach Ablauf einer Nacht seit der dienstlichen Bekanntgabe der Entscheidung anbringen.

(3) Eine Vermittlung ist unzulässig.

§ 46

Entscheidung über die Beschwerde

(1) Über Beschwerden gegen Disziplinarstrafen entscheidet vorbehaltlich der Sonderregelung in Abs. 2 und 3 der Disziplinarvorgesetzte, dem die strafende Dienststelle zur Zeit der Entscheidung über die Beschwerde truppendienstlich unmittelbar unterstellt ist.

(2) Ist der Inhaber der strafenden Dienststelle ein Sanitätsoffizier des Heeres oder der Luftwaffe oder ein Veterinäroffizier, so entscheidet bei fachdienstlichen Verstößen in den Fällen des § 27 A I und II und § 28 I und II die Sanitäts- oder Veterinärdienststelle, der die strafende Dienststelle zur Zeit der Entscheidung über die Beschwerde fachdienstlich unmittelbar unterstellt ist.

(3) Ist der Inhaber der strafenden Dienststelle zugleich Dienstvorgesetzter nach dem Deutschen Beamtengesetz, so entscheidet bei dienstlichen Verfehlungen von Wehrmachtbeamten nach § 3 Abs. 2, die im Felde nach § 3 Abs. 4 disziplinar geahndet worden sind, der Dienstvorgesetzte mit Disziplinarstrafgewalt, dem die strafende Dienststelle zur Zeit der Entscheidung über die Beschwerde dienstlich unmittelbar unterstellt ist.

(4) Der entscheidende Vorgesetzte darf eine Strafe, die er aufhebt, durch eine andere ersetzen, und zwar auch dann, wenn das Unterstellungsverhältnis seit der Bestrafung gewechselt hat.

(5) Die Strafe darf nicht verschärft werden.

(6) Ist die frühere Strafe bereits ganz oder teilweise vollstreckt, so kann der entscheidende Vorgesetzte die neue Strafe nach billigem Ermessen ganz oder teilweise für verbüßt erklären. Ebenso kann er eine Freiheitsentziehung anrechnen, die der Täter aus Anlaß der Tat bis zur Entscheidung über die Beschwerde durch eine vorläufige Festnahme erlitten hat. Wird an Stelle einer vollstreckten Geldstrafe eine geringere Geldstrafe festgesetzt, so ist der Unterschiedsbetrag zurückzuzahlen.

(7) Ergibt sich, daß die Disziplinarstrafe rechtswidrig ist, so ist nach § 48 zu entscheiden. Damit ist die Beschwerde erledigt. Der Beschwerdeführer ist davon in Kenntnis zu setzen.

Dritter Unterabschnitt

Antrag des Disziplinarvorgesetzten

§ 47

(1) Jeder Disziplinarvorgesetzte kann beantragen, die Strafe aufzuheben, wenn er der Auffassung ist, daß einer seiner Untergebenen disziplinar bestraft worden ist, obwohl er unschuldig, nicht nachweisbar schuldig oder die Tat nicht strafwürdig war.

(2) Der Disziplinarvorgesetzte, dem bei der Entscheidung des Falles offensichtlich selbst ein Fehler unterlaufen ist, ist zur Stellung eines solchen Antrages verpflichtet. Dieser Vorgesetzte kann auch beantragen, eine von ihm verhängte Strafe herabzusetzen, wenn sie ihm nachträglich zu hart erscheint.

(3) Der Antrag kann nach Ablauf eines Jahres seit dem Verhängen der Strafe nicht mehr gestellt werden.

(4) Für die Entscheidung über den Antrag gilt § 46 entsprechend.

(5) Der Disziplinarvorgesetzte, der eine Strafe verhängt hat und nachträglich erkennt, daß die Strafe rechtswidrig ist, hat die Sache seinem nächsten Disziplinarvorgesetzten vorzulegen.

Vierter Unterabschnitt

Dienstaufsicht

§ 48

(1) Die höheren Disziplinarvorgesetzten überwachen das Handhaben der Strafgewalt.

(2) Sie haben rechtswidrige Disziplinarstrafen aufzuheben. Die aufgehobene Strafe kann durch eine neue Strafe ersetzt werden, die auch schärfer sein darf.

(3) Der höhere Vorgesetzte hat sich auf das Aufheben der Strafe zu beschränken

1. wenn sie von einem unzuständigen Vorgesetzten verhängt worden und er nicht selbst zuständig ist; die Sache ist an den zuständigen Disziplinarvorgesetzten abzugeben;
2. wenn der Bestrafte unter die Befehlsgewalt einer neuen Dienststelle getreten ist (§ 23 Abs. 2); die Sache ist an den neuen Disziplinarvorgesetzten abzugeben.

(4) Der höhere Vorgesetzte kann sich auch in anderen Fällen auf das Aufheben beschränken und die erneute Entscheidung dem sonst zuständigen Vorgesetzten überlassen.

(5) Für das Anrechnen einer bereits verbüßten Strafe gilt § 46 Abs. 6 entsprechend.

Siebenter Abschnitt

Vollstrecken der Disziplinarstrafen

§ 49

Vollstreckender Vorgesetzter

(1) Disziplinarstrafen vollstreckt der Vorgesetzte, der sie verhängt hat, oder eine von ihm ersuchte Dienststelle. Der vollstreckende Vorgesetzte ist für das richtige Berechnen der Strafzeit verantwortlich. Er überweist den Bestraften mit Einstellschein*) an die zuständige Strafanstalt**).

(2) Zu Vollstreckungsmaßnahmen ist der höhere Disziplinarvorgesetzte berechtigt, soweit er auf Beschwerde oder Antrag oder bei Wahrnehmung der Dienstaufsicht tätig wird.

§ 50

Vollstrecken mehrerer Strafen.

Jede Disziplinarstrafe ist für sich zu vollstrecken. Der vollstreckende Vorgesetzte kann jedoch anordnen, daß mehrere Arreststrafen wie eine Strafe hintereinander vollstreckt werden. Nach einer Dauer von 6 Wochen, bei strengem Arrest von 4 Wochen, ist die Vollstreckung um mindestens 3 Tage zu unterbrechen.

§ 51

Rücksicht auf das Beschwerderecht bei Strafvollstreckung

(1) Strenger Verweis,
Soldverwaltung,
Ausgangsbeschränkung und
Arreststrafen

sind erst nach Ablauf einer Nacht seit dem Verhängen der Strafe und erst dann zu vollstrecken, wenn der Bestrafte in der Lage gewesen ist, sich über die Bestrafung zu beschweren. Das Recht der vorläufigen Festnahme bleibt unberührt.

(2) Eine Beschwerde wirkt bei diesen Strafen aufschiebend, wenn sie der Bestrafte vor dem Beginn der Strafvollstreckung, bei Arreststrafen vor dem Befehl zum Strafantritt eingelegt hat. Dieser Zeitpunkt ist dem Bestraften rechtzeitig, in der Regel beim Verhängen der Strafe zu eröffnen. Wird die Beschwerde zurückgewiesen, so ist die Strafe zu vollstrecken, auch wenn weitere Beschwerde eingelegt wird.

(3) Auch bei Verzicht des Bestraften auf Beschwerde darf von Abs. 1 nicht abgewichen werden.

---

*) Muster siehe Anlage 2; an Bord ist ein Einstellschein nicht erforderlich.

**) Siehe Strafvollzugsvorschrift Anlage 1 und 2, WStVzV., H. Dv. 3/7 b, M. Dv. Nr. 124 Heft 3 b, L. Dv. 3/7 b.

(4) Bei Dienstgradherabsetzung wirkt die Beschwerde nur dann aufschiebend, wenn sie bis zum Ablauf des auf die Verhängung folgenden Tages eingelegt wird.

(5) Beschwerden

1. der Mannschaften der Sondereinheiten mit Ausnahme des Stammpersonals,
2. der Insassen der Straflager,
3. aller der Disziplinarstrafgewalt unterworfenen Personen, die sich als Straf- oder Untersuchungsgefangene oder als wegen einer gerichtlich zu verfolgenden Tat vorläufig Festgenommene in einer Wehrmachtstrafanstalt, ausgenommen Festungshaftanstalt, befinden,

schieben die Vollstreckung nicht auf.

§ 52

Strafaufschub und Strafunterbrechung

(1) Der vollstreckende Vorgesetzte kann aus dringenden Gründen die Vollstreckung einer Disziplinarstrafe aufschieben oder unterbrechen.

(2) Erfordert der Gesundheitszustand des Bestraften den Aufschub oder die Unterbrechung einer Arreststrafe, so soll der vollstreckende Vorgesetzte vor seiner Entscheidung den zuständigen Sanitätsoffizier hören.

(3) Bei dringender Gefahr für seine Gesundheit kann der Bestrafte auch ohne vorherige Entscheidung des vollstreckenden Vorgesetzten in eine Krankenanstalt übergeführt werden.

(4) Die Überführung unterbricht die Vollstreckung. Der vollstreckende Vorgesetzte kann jedoch anordnen, daß die Strafe auch in der Krankenanstalt vollstreckt wird.

§ 53

Haftfähigkeit

(1) Vor dem Vollstrecken von geschärftem oder strengem Arrest in Wehrmachtstrafanstalten ist die Haftfähigkeit des Bestraften ärztlich festzustellen und auf dem Einstellschein zu bescheinigen.

(2) Im Felde kann von dem Feststellen der Haftfähigkeit abgesehen werden.

§ 54

Vollstrecken der einzelnen Disziplinarstrafen

(1) Der Verweis

ist mit dem Verhängen (§ 36 Abs. 1) vollstreckt. Bei dem Verhängen kann ein Vorgesetzter des zu Bestrafenden hinzugezogen werden.

(2) Im übrigen werden vollstreckt

1. der strenge Verweis
   a) gegen Offiziere und Wehrmachtbeamte im Offizierrang durch Bekanntgeben vor den Offizieren oder Wehrmachtbeamten im Offizierrang des Truppen- oder Marineteils vom Dienstgrad des Bestraften an aufwärts,
   b) gegen Unteroffiziere, Mannschaften und Wehrmachtbeamte ohne Offizierrang durch Bekanntgeben

vor den Angehörigen der Kompanie usw. vom Dienstgrad des Bestraften an aufwärts, mindestens 3 Mann

c) gegen Schiffsangestellte, Gefolge usw. vor einem entsprechenden Personenkreis;

2. Soldverwaltung
durch Entziehen der freien Verfügung über die Besoldung (Löhnung, Gehalt) mit Ausbezahlen in Teilbeträgen nach Ermessen des Disziplinarvorgesetzten;

3. Ausgangsbeschränkung

a) gegen Unteroffiziere ohne Portepee durch Auferlegen der Pflicht, mit Zapfenstreich oder zu einer bestimmten Stunde nach Zapfenstreich, an Bord auch vor Zapfenstreich, in die Kaserne, das Quartier oder an Bord zurückzukehren;

b) gegen Mannschaften durch Auferlegen der Pflicht, mit Zapfenstreich oder zu einer bestimmten Stunde vorher oder nachher in die Kaserne, das Quartier oder an Bord zurückzukehren.

(3) Die Dienstgradherabsetzung wird mit Ablauf des auf die Verhängung folgenden Tages wirksam. Mit diesem Zeitpunkt tritt der Bestrafte in den niedrigeren Dienstgrad zurück und hat die Abzeichen des höheren Dienstgrades abzulegen. Bei Gefreiten usw. mindert sich das Einkommen nach den besonderen Bestimmungen.

(4) Für die Vollstreckung der Arreststrafen und der vorläufigen Festnahme gilt die Strafvollzugsvorschrift*).

§ 55

Behelfsvollzug

(1) Bei gelindem und geschärftem Arrest ist der Behelfsvollzug zulässig bei einer Truppe, die im Kriege, bei einem kriegerischen Unternehmen oder bei einem besonderen Einsatz der Wehrmacht verwendet wird, ferner an Bord, wenn

1. kein geeigneter Raum vorhanden ist oder die Vollstreckung in einem für den Vollzug bestimmten Raum infolge der Witterung, der klimatischen Verhältnisse oder aus anderen Gründen eine nicht beabsichtigte Verschärfung der Strafe bedeuten würde und
2. die Vollstreckung aus dienstlichen Gründen nicht aufgeschoben werden kann.

(2) Der Behelfsvollzug ist in den ordentlichen Vollzug zu überführen, wenn die besonderen Gründe hierfür fortfallen.

(3) Die Durchführung des Behelfsvollzuges richtet sich nach der Strafvollzugsvorschrift*).

§ 56

Vollstrecken von Geldstrafen

(1) Der Bestrafte ist aufzufordern, die Geldstrafe innerhalb einer bestimmten Frist zu zahlen. Dabei ist ihm die zuständige Amtskasse zu bezeichnen.

---

*) Vom 4. 12. 1937, H. Dv. 3/7 b, M. Dv. Nr. 124 Heft 3 b, L. Dv. 3/7 b.

(2) Soweit der Bestrafte regelmäßige Dienstbezüge erhält, hat die Gehalt oder Lohn zahlende Stelle auf Ersuchen des vollstreckenden Vorgesetzten die Geldstrafe von den fälligen Bezügen einzubehalten und an die zuständige Amtskasse abzuführen.

(3) Der vollstreckende Vorgesetzte kann Teilzahlungen bewilligen.

(4) Bleibt die Zahlungsaufforderung erfolglos oder ist die Geldstrafe nicht einziehbar, so ersucht der vollstreckende Vorgesetzte

1. bei Angehörigen des Beurlaubtenstandes den Oberstaatsanwalt bei dem Landgericht, in dessen Bezirk sich der Bestrafte aufhält, soweit es sich um Seefahrer an Bord deutscher Schiffe handelt, den Oberstaatsanwalt bei dem Landgericht, in dessen Bezirk sich der Heimathafen des Schiffes befindet,
2. bei Schiffsangestellten die für den Hauptliegehafen zuständige Marineintendantur,
3. bei Angehörigen des Gefolges oder sonst der Disziplinarstrafgewalt unterworfenen Personen die für den Aufenthaltsort oder Wohnsitz des Bestraften zuständige Verwaltungsdienststelle des Wehrmachtteils

um Vollstreckung im Verwaltungszwangsverfahren.

(5) In das Vollstreckungsersuchen nach Abs. 4 ist stets die vollständige Strafformel mit aufzunehmen.

(6) Ist nach § 9 Abs. 2 in Fällen der Verletzung der Vorschriften über die Wehrüberwachung eine Ersatzarreststrafe festgesetzt worden, so darf sie erst vollstreckt werden, wenn die Geldstrafe im Verwaltungszwangsverfahren nicht beizutreiben ist. Wird die Geldstrafe nachträglich ganz oder zum Teil gezahlt, so darf die Ersatzarreststrafe nicht mehr oder nur noch in der Höhe vollstreckt werden, die dem nicht gezahlten Teil der Geldstrafe entspricht.

(7) Bei der Einziehung einer Geldstrafe unterliegt das Diensteinkommen nicht den Beschränkungen, die für die Pfändung gelten. Dem Bestraften sollen jedoch die für ihn und seine Familie notwendigen Mittel belassen werden.

(8) Bei der Vollstreckung von Geldstrafen haben die Verwaltungsdienststellen der Wehrmacht sich gegenseitig Amtshilfe zu leisten.

§ 57

Eilige Entscheidungen während der Vollstreckung

Eilige Entscheidungen, die während der Vollstreckung von Arreststrafen in einer Wehrmachtstrafanstalt erforderlich werden, kann zunächst der Anstaltsvorgesetzte treffen. Er benachrichtigt davon den vollstreckenden Vorgesetzten.

§ 58

Vollstrecken im Anschluß an den aktiven Wehrdienst und Absehen von der Vollstreckung

(1) Soll eine Arreststrafe nach Beendigung der aktiven Dienstzeit über den Entlassungstag hinaus vollstreckt werden, so bestimmt sich das Verbleiben im Dienst nach den Entlassungsbestimmungen der Wehrmachtteile.

(2) Gegen Übende und kurzfristig Dienende kann die Strafe nach pflichtgemäßem Ermessen des Disziplinarvorgesetzten sofort oder im Anschluß an den letzten Übungstag vollstreckt werden.

(3) Im übrigen kann von der Vollstreckung abgesehen werden, wenn der Bestrafte aus jedem die Disziplinarstrafgewalt begründenden Verhältnis (§ 1) ausgeschieden ist.

§ 59

Verjährung der Vollstreckung

Disziplinarstrafen werden nach Ablauf von 2 Jahren nicht mehr vollstreckt. Die Frist beginnt mit dem Tage, an dem die Strafe verhängt worden ist.

Achter Abschnitt

Förmliche Maßnahmen

§ 60

Strafbücher

(1) Soweit die Oberbefehlshaber der Wehrmachtteile oder der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht das Führen von Strafbüchern anordnen, müssen Disziplinarstrafen alsbald so, wie sie dem Bestraften eröffnet worden sind, in das Strafbuch eingetragen werden.

(2) Der das Strafbuch führenden Dienststelle sind die von anderen Dienststellen verhängten Strafen mitzuteilen.

(3) Abs. 1 und 2 gelten entsprechend für das Aufheben und Neuverhängen von Disziplinarstrafen, ferner für das Anrechnen von Freiheitsentziehung und Strafen.

§ 61

Melden und Mitteilen der Disziplinarstrafen

(1) Disziplinarstrafen gegen Offiziere und Wehrmachtbeamte im Offizierrang sind dem Vorgesetzten mit der Strafgewalt eines Regimentskommandeurs, Schiffskommandanten oder Geschwaderkommodore auf dem Dienstwege zu melden. Arreststrafen gegen Soldaten und Wehrmachtbeamte vom Rang eines Stabsoffiziers ab aufwärts sind den Oberbefehlshabern der Wehrmachtteile oder dem Chef des Oberkommandos der Wehrmacht auf dem Dienstwege zu melden.

(2) Bestrafungen von Soldaten und Wehrmachtbeamten, die in einem doppelten Unterordnungsverhältnis stehen, hat der Vorgesetzte, der die Strafe verhängt hat, dem anderen Vorgesetzten unter Angabe des Grundes mitzuteilen.

(3) Abs. 1 und 2 gelten entsprechend für das Aufheben und Neuverhängen von Disziplinarstrafen, ferner für das Anrechnen von Freiheitsentziehung und Strafen.

§ 62

Benachrichtigen des Verletzten oder Anzeigenden

Wer eine Meldung oder Anzeige über eine Disziplinarübertretung erstattet hat oder durch die Tat betroffen ist, ist von der disziplinaren Erledigung in geeigneter

Weise in Kenntnis zu setzen, soweit dies nicht schon nach der Beschwerdeordnung zu geschehen hat.

Neunter Abschnitt
Gnadenrecht

§ 63

(1) Das Gnadenrecht üben der Führer, die Oberbefehlshaber der Wehrmachtteile und der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht aus.

(2) Bei Disziplinarstrafen gegen Offiziere und Wehrmachtbeamte im Range eines Generals oder Admirals ist dem Führer die Ausübung des Gnadenrechts vorbehalten.

(3) In allen übrigen Fällen üben die Oberbefehlshaber der Wehrmachtteile und der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht innerhalb ihres Befehlsbereichs das Gnadenrecht aus.

(4) Die Oberbefehlshaber der Wehrmachtteile und der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht können die Ausübung des Gnadenrechts Befehlshabern mit mindestens der Strafgewalt eines Divisionskommandeurs oder Befehlshabers eines Verbandes übertragen.

Zehnter Abschnitt
Ausführungsvorschriften, Inkrafttreten

§ 64

Ausführungsvorschriften

(1) Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht wird ermächtigt, in dieser Verordnung Änderungen nicht grundsätzlicher Art im Einvernehmen mit den Oberbefehlshabern der Wehrmachtteile vorzunehmen.

(2) Die Oberbefehlshaber der Wehrmachtteile und der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht werden ermächtigt, für ihren Befehlsbereich Vorschriften über Strafbücher, über ihr Nachprüfen und über das Tilgen von Disziplinarstrafen zu erlassen.

(3) Die Oberbefehlshaber der Wehrmachtteile werden ermächtigt, in Sonderdrucken der Wehrmachtdisziplinarstrafordnung die Dienstgrad- und Dienststellenbezeichnungen der anderen Wehrmachtteile wegzulassen.

§ 65

Inkrafttreten der Verordnung

Die Verordnung tritt am 1. Dezember 1942 in Kraft. Zugleich treten die Disziplinarstrafordnung für das Heer vom 18. Mai 1926, RGBl. II S. 265, auch gültig für die Luftwaffe, die Disziplinarstrafordnung für die Kriegsmarine vom 22. Mai 1926, RGBl. II S. 309, in der Neufassung vom 8. April 1936, M. Dv. Nr. 130, der Erlaß des Oberkommandos der Wehrmacht vom 29. 4. 1938 über

die Regelung der Disziplinarstrafgewalt bei den Wehrersatzdienststellen, § 8 der Kriegssonderstrafrechtsverordnung vom 17. 8. 1938, RGBl. 1939 I S. 1455, die Verordnung über die disziplinare Verhängung von strengem Arrest in der Wehrmacht vom 5. 12. 1939 und die Verordnung über die disziplinare Verhängung von geschärftem Stubenarrest gegen Offiziere und Beamte der Wehrmacht vom 17. 4. 1940 außer Kraft.

Berlin, den 6. Juni 1942.

gez. Keitel

(LS) Generalfeldmarschall

Anlage 1
(zu § 11 Abs. 3)

Auszugsweise Abschrift

Abkommen über die Behandlung der Kriegsgefangenen vom 27. Juli 1929

(RGBl. 1934 Teil II S. 227 ff.)

Artikel 1

Dieses Abkommen findet, unbeschadet der Bestimmungen des siebenten Titels, Anwendung auf:

1. alle in Artikel 1, 2 und 3 der Anlage zum Haager Abkommen vom 18. Oktober 1907, betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges, genannten Personen, die vom Feinde gefangengenommen sind[1]);*)
2. alle zu den Streitkräften der kriegführenden Parteien gehörenden Personen, die im Verlaufe von kriegerischen Handlungen zur See oder in der Luft vom Feinde gefangengenommen worden sind, vorbehaltlich der Abweichungen, die sich aus den Umständen dieser Gefangennahme unvermeidlich ergeben sollten. Indessen dürfen diese Abweichungen die wesentlichen Grundsätze dieses Abkommens nicht verletzen und finden ihr Ende, sobald die Gefangenen ein Kriegsgefangenenlager erreicht haben.

Artikel 11

. . . .

Alle kollektiven Disziplinarmaßregeln hinsichtlich der Ernährung sind verboten.

Artikel 32

. . . .

Jede Erschwerung der Arbeitsbedingungen als disziplinarische Maßnahme ist verboten.

Artikel 36

Jeder der Kriegführenden hat die Zahl der Briefe und Postkarten, die die Kriegsgefangenen der verschiedenen Rangklassen monatlich absenden dürfen, von Zeit zu Zeit festzusetzen und diese Zahl der anderen Kriegspartei mitzuteilen. Die Briefe und Karten sind auf dem kürzesten Wege durch die Post zu befördern. Sie dürfen aus disziplinarischen Gründen weder auf- noch zurückgehalten werden.

Artikel 42

. . . .

Den Kriegsgefangenen steht das Recht zu, wegen der Behandlung, der sie in der Gefangenschaft unterworfen sind, an die militärischen Behörden, in deren Gewalt sie sich befinden, Gesuche zu richten.

---

*) Die Fußnote zu Artikel 1 Nr. 1 enthält die Artikel 1 bis 3 der Anlage zum Haager Abkommen.

Sie haben ebenso das Recht, sich an die Vertreter der Schutzmächte zu wenden, um ihnen diejenigen Punkte anzuzeigen, über die sie hinsichtlich der Gefangenenbehandlung Klagen vorzubringen haben.

Diese Gesuche und Beschwerden müssen beschleunigt befördert werden.

Auch wenn sie sich als unbegründet herausstellen, können sie zu keiner Strafe Veranlassung geben.

Bestrafung von Kriegsgefangenen

1. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 45

Die Kriegsgefangenen unterstehen den im Heer des Gewahrsamsstaats geltenden Gesetzen, Vorschriften und Befehlen.

Jede Unbotmäßigkeit berechtigt ihnen gegenüber zu den Maßnahmen, die in diesen Gesetzen, Vorschriften und Befehlen vorgesehen sind.

Indessen bleiben die Bestimmungen dieses Kapitels vorbehalten.

Artikel 46

Die Kriegsgefangenen dürfen durch die Militärbehörden und die Gerichte des Gewahrsamsstaats nicht mit anderen Strafen belegt werden als mit denjenigen, die für die gleichen Vergehen gegenüber den Militärpersonen des Heeres des Gewahrsamsstaats vorgesehen sind.

Kriegsgefangene Offiziere, Unteroffiziere oder Mannschaften sind bei Verbüßung einer Disziplinarstrafe keiner ungünstigeren Behandlung zu unterwerfen, als sie bei gleichem Dienstgrad hinsichtlich derselben Strafen in dem Heer des Gewahrsamsstaats vorgesehen sind.

Verboten sind körperliche Strafen jeder Art, jede Einsperrung in nicht vom Tageslicht erhellte Räume und überhaupt jede Art von Grausamkeit.

Ebenso sind Kollektivstrafen für Vergehen einzelner untersagt.

Artikel 47

Handlungen, die einen Verstoß gegen die Disziplin darstellen, insbesondere Fluchtversuche, sind beschleunigt festzustellen; für alle Kriegsgefangenen, mit oder ohne militärischen Rang, ist eine vorläufige Festnahme auf das unbedingte Mindestmaß zu beschränken.

In allen Fällen ist die Dauer der Untersuchungshaft auf die disziplinarisch oder gerichtlich verhängte Strafe insoweit anzurechnen, als eine solche Anrechnung für die Militärpersonen des eigenen Heeres zugelassen ist.

Artikel 48

Kriegsgefangene dürfen nach Verbüßung von gerichtlichen oder Disziplinarstrafen nicht anders behandelt werden als die übrigen Kriegsgefangenen.

Indessen können wegen Fluchtversuchs bestrafte Kriegsgefangene einer besonderen Überwachung unterworfen werden, die jedoch nicht zur Aufhebung der den Kriegsgefangenen in diesem Abkommen gewährleisteten Rechte führen darf.

Artikel 49

Kein Kriegsgefangener darf durch den Gewahrsamsstaat seines militärischen Dienstgrades entkleidet werden.

Den disziplinarisch bestraften Gefangenen dürfen die mit ihrem Dienstgrad verbundenen Vergünstigungen nicht genommen werden. Insbesondere sind Offiziere und Gleichgestellte, die Freiheitsstrafen verbüßen, nicht in den gleichen Räumen wie bestrafte Unteroffiziere und Mannschaften unterzubringen.

Artikel 50

Entwichene Kriegsgefangene, die wieder ergriffen werden, bevor sie ihr Heer erreichen oder das von dem Heer, das sie gefangengenommen hat, besetzte Gebiet verlassen konnten, dürfen nur disziplinar bestraft werden.

Kriegsgefangene, die wieder gefangengenommen werden, nachdem sie ihr Heer erreicht oder das von dem Heer, das sie gefangengenommen hat, besetzte Gebiet verlassen hatten, dürfen wegen der früheren Flucht nicht bestraft werden.

Artikel 51

Ein Fluchtversuch wird selbst im Wiederholungsfalle nicht als strafschärfend angesehen, wenn der Kriegsgefangene für Verbrechen oder Vergehen gegen Personen oder gegen das Eigentum, die im Verlauf dieses Fluchtversuchs begangen worden sind, vor Gericht gestellt wird.

Nach einer versuchten oder gelungenen Flucht können die Kameraden des Flüchtlings, die ihm bei der Flucht geholfen haben, hierfür nur disziplinarisch bestraft werden.

Artikel 52

Die Kriegführenden werden darüber wachen, daß die zuständigen Behörden die größte Nachsicht bei der Beurteilung der Frage üben, ob eine von einem Kriegsgefangenen begangene Übertretung gerichtlich oder disziplinarisch bestraft werden soll.

Das gilt besonders bei der Beurteilung von Handlungen, die mit einer Flucht oder einem Fluchtversuch zusammenhängen.

Für eine und dieselbe Handlung oder aus einem und demselben Anklagegrund kann ein Kriegsgefangener nur einmal bestraft werden.

Artikel 53

Ein zu einer Disziplinarstrafe verurteilter Kriegsgefangener, bei dem die für die Heimsendung vorgesehenen Bedingungen erfüllt sind, kann nicht deshalb zurückgehalten werden, weil er seine Strafe noch nicht verbüßt hat.

. . . .

2. Disziplinarstrafen

Artikel 54

Der Arrest ist die strengste Disziplinarstrafe, die über einen Kriegsgefangenen verhängt werden kann.

Die Dauer einer und derselben Strafe darf dreißig Tage nicht überschreiten.

Diese Höchstdauer von dreißig Tagen darf auch dann nicht überschritten werden, wenn ein Kriegsgefangener sich gleichzeitig wegen mehrerer Handlungen disziplinarisch zu verantworten hat, gleichgültig, ob diese Handlungen in einem Zusammenhang stehen oder nicht.

Wenn im Lauf oder nach der Verbüßung einer Arreststrafe erneut eine Disziplinarstrafe über einen Kriegsgefangenen verhängt wird, hat zwischen jeder Vollstreckung ein Zeitraum von drei Tagen zu liegen, sobald eine der Arreststrafen zehn Tage oder mehr beträgt.

Artikel 55

Vorbehaltlich der Bestimmung im letzten Absatz des Artikels 11 sind bei disziplinarischen Bestrafungen von Kriegsgefangenen als Strafverschärfung die Verpflegungsbeschränkungen anwendbar, die im Heer des Gewahrsamsstaats zugelassen sind.

Indessen dürfen die Beschränkungen nur angeordnet werden, wenn der Gesundheitszustand des Gefangenen es gestattet.

Artikel 56

In keinem Fall dürfen Kriegsgefangene zur Verbüßung von Disziplinarstrafen in Strafanstalten (Gefängnisse, Kerker, Zuchthäuser usw.) verbracht werden.

Die Räume, in denen Disziplinarstrafen verbüßt werden, müssen gesundheitlich einwandfrei sein.

Den die Strafe verbüßenden Gefangenen muß ermöglicht werden, sich sauberzuhalten.

Die Gefangenen erhalten täglich Gelegenheit, sich zu bewegen und mindestens zwei Stunden im Freien aufzuhalten.

Artikel 57

Disziplinarisch bestrafte Kriegsgefangene dürfen lesen und schreiben sowie Briefe absenden und erhalten.

Dagegen ist es zulässig, Pakete und Geldsendungen erst nach Verbüßung der Strafe auszuhändigen. Wenn solche Pakete verderbliche Lebensmittel enthalten, so werden letztere der Krankenstube oder Lagerküche abgeliefert.

Artikel 58

Den disziplinarisch bestraften Kriegsgefangenen ist auf Verlangen zu gestatten, sich bei der täglichen ärztlichen Untersuchung vorzustellen. Sie erhalten die vom Arzt für nötig erachtete Pflege und werden gegebenenfalls in die Krankenstube des Lagers oder in ein Krankenhaus überführt.

Artikel 59

Vorbehaltlich der Zuständigkeit der Gerichte und höheren Militärbehörden dürfen Disziplinarstrafen nur von einem mit Disziplinarstrafgewalt als Lagerkommandant oder Führer eines Arbeitskommandos ausgestatteten Offizier oder von dem ihn vertretenden verantwortlichen Offizier ausgesprochen werden.

Anlage 2
(zu § 49 Abs. 1)

Einstellschein

Truppenteil:
Marineteil: ...., den .... 19..
(Kompanie usw.)

Der ....
(Dienstgrad, Name, Truppenteil, Marineteil, Kompanie usw.)

wird heute um .... Uhr zur Strafvollstreckung überwiesen.

Disziplinarübertretung: ....

....

Art und Maß der Strafe: ....

Nach Vollstreckung der Strafe zu entlassen am: ....

um .... Uhr.

....
(Dienstgrad und Dienststellung des vollstreckenden Vorgesetzten)

Haftfähigkeit:

....

..................................arzt

Die Rückseite lautet:

......................., den .... 19..

Nach Vollstreckung der Disziplinarstrafe heute um .... Uhr entlassen.

....
Arrestaufseher
(Wachhabender, Wachtmeister)

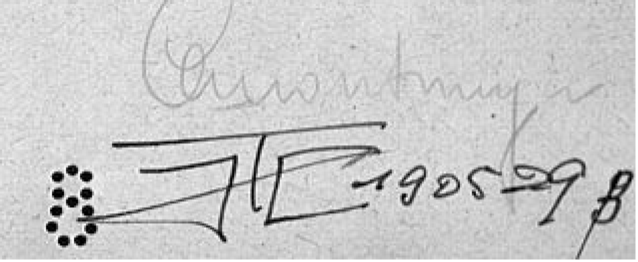
Zum Einlegen in die

H. Dv. 3/9
M. Dv. Nr. 130
L. Dv. 3/9
vom 6. Juni 1942

Merkblatt

für den Disziplinarvorgesetzten

Was bringt die WDStO Neues?



Oberkommando der Wehrmacht
14 b WR (I/1 b)
Nr. 971/42

Berlin, den 6. Juni 1942

A.

Die WDStO. enthält gegenüber den bisher für Heer, Kriegsmarine und Luftwaffe geltenden Disziplinarstrafordnungen kein neues Recht. Das alte bewährte Recht ist vielmehr grundsätzlich beibehalten worden. Die Vorschrift vereinheitlicht das Disziplinarrecht der Wehrmachtteile und gleicht es den veränderten militärischen Verhältnissen und der neueren Rechtsentwicklung an. Die sprachliche und systematische Neugestaltung soll dem Disziplinarvorgesetzten in Zukunft die Anwendung der Bestimmungen erleichtern.

B.

Die wichtigsten Änderungen

I. Die Höhe der Strafbefugnisse der einzelnen Disziplinarvorgesetzten ist in den §§ 14 bis 18 neu abgestuft worden. Die Neuerungen ergeben sich aus folgender übersicht:

1. Der Kompaniechef

konnte bisher verhängen	**kann jetzt verhängen**
gegen Offiziere	
Verweis,	Verweis;
strengen Verweis;	—
gegen Unteroffiziere mit Portepee	
Verweis,	Verweis,
strengen Verweis,	strengen Verweis,
Stuben- (Kammer-) Arrest bis zu 2 Wochen,	Stuben- (Kammer-) Arrest **bis zu 1 Woche,**
—	**geschärften Stuben- (Kammer-) Arrest bis zu 1 Woche,**
gelinden Arrest **bis zu 2 Wochen;**	gelinden Arrest **bis zu 1 Woche;**
gegen Unteroffiziere ohne Portepee	
Verweis,	Verweis,
strengen Verweis,	strengen Verweis,
Dienstverrichtungen außer der Reihe,	—
—	**Soldverwaltung bis zu 2 Monaten,**

Ausgangsbeschränkung	Ausgangsbeschränkung
bis zu 4 Wochen,	**bis zu 3 Wochen,**
Kasernen-, Quartier-, Bordarrest	Kasernen-, Quartier-, Bordarrest
bis zu 2 Wochen,	bis zu 2 Wochen,
gelinden Arrest	gelinden Arrest
bis zu 2 Wochen,	bis zu 2 Wochen,
geschärften Arrest	geschärften Arrest
bis zu 10 Tagen;	**bis zu 1 Woche;**

gegen Mannschaften

Verweis,	Verweis,
—	**strengen Verweis,**
Dienstverrichtungen außer der Reihe,	—
Soldverwaltung	Soldverwaltung
bis zu 2 Monaten,	bis zu 2 Monaten,
Ausgangsbeschränkung	Ausgangsbeschränkung
bis zu 4 Wochen,	**bis zu 3 Wochen,**
Kasernen-, Quartier-, Bordarrest	Kasernen-, Quartier-, Bordarrest
bis zu 2 Wochen,	bis zu 2 Wochen,
gelinden Arrest	gelinden Arrest
bis zu 2 Wochen,	bis zu 2 Wochen,
geschärften Arrest	geschärften Arrest
bis zu 10 Tagen.	**bis zu 1 Woche.**

2. Der Bataillonskommandeur

konnte bisher verhängen	**kann jetzt verhängen**

gegen Offiziere

Verweis,	Verweis,
strengen Verweis,	strengen Verweis,
Stuben- (Kammer-) Arrest	Stuben- (Kammer-) Arrest
bis zu 5 Tagen;	**bis zu 1 Woche,**
—	**geschärften Stuben- (Kammer-) Arrest**
	bis zu 5 Tagen;

gegen Unteroffiziere mit Portepee

Arreststrafen

Stuben- (Kammer-) Arrest	Stuben- (Kammer-) Arrest
bis zu 4 Wochen,	**bis zu 2 Wochen,**
—	**geschärften Stuben- (Kammer-) Arrest**
	bis zu 2 Wochen,
gelinden Arrest	gelinden Arrest
bis zu 4 Wochen;	**bis zu 2 Wochen;**

gegen Unteroffiziere ohne Portepee

Arreststrafen

Kasernen-, Quartier-, Bordarrest bis zu 4 Wochen, gelinden Arrest bis zu 4 Wochen, geschärften Arrest bis zu 3 Wochen;	Kasernen-, Quartier-, Bordarrest bis zu 4 Wochen, gelinden Arrest **bis zu 3 Wochen,** geschärften Arrest **bis zu 2 Wochen;**

gegen Mannschaften

Kasernen-, Quartier-, Bordarrest bis zu 4 Wochen, gelinden Arrest bis zu 4 Wochen, geschärften Arrest bis zu 3 Wochen.	Kasernen-, Quartier-, Bordarrest bis zu 4 Wochen, gelinden Arrest **bis zu 3 Wochen,** geschärften Arrest **bis zu 2 Wochen.**

3. Der Regimentskommandeur

konnte bisher verhängen	**kann jetzt verhängen**

gegen Offiziere

Stuben- (Kammer-) Arrest bis zu 10 Tagen, geschärften Stuben- (Kammer-) Arrest bis zu 10 Tagen;	Stuben- (Kammer-) Arrest **bis zu 2 Wochen,** geschärften Stuben- (Kammer-) Arrest bis zu 10 Tagen;

gegen Unteroffiziere mit Portepee

Arreststrafen

jetzt auch geschärften Stuben- (Kammer-) Arrest bis zu 3 Wochen, sonst keine Änderungen;

gegen Unteroffiziere ohne Portepee
und gegen Mannschaften

keine Änderungen, doch **Dienstgradherabsetzung** auch gegen **Gefreite.**

4. Der Brigadekommandeur

Stubenarrest gegen Offiziere

bisher 2 Wochen;	**jetzt 3 Wochen;**

gegen Unteroffiziere mit Portepee

jetzt auch geschärften Stuben- (Kammer-) Arrest bis zu 3 Wochen.

Der Brigadekommandeur kann ferner heute **gegen alle Mannschaftsdienstgrade Dienstgradherabsetzung** verhängen.

5. An der **Disziplinarstrafgewalt**

des **Divisionskommandeurs** und der höheren Befehlshaber hat sich nichts geändert, abgesehen von der Einführung des **geschärften Stuben- (Kammer-) Arrestes auch gegen Unteroffiziere mit Portepee** bis zu 3 Wochen, § 6 IV, 4.

II. Die Disziplinarstrafen.

Beseitigt sind folgende Strafarten:

1. Die Dienstverrichtungen außer der Reihe, z. B. Strafexerzieren, Strafwachen usw.,
2. die Geldstrafe gegen Wehrmachtbeamte.

Neu sind folgende Strafarten:

1. Der strenge Verweis gegen Mannschaften, § 6, V, 2,
2. die Soldverwaltung gegen unverheiratete Unteroffiziere ohne Portepee, § 6, IV, 3,
3. der geschärfte Stuben- (Kammer-) Arrest gegen Unteroffiziere mit Portepee, § 6, IV, 4,
4. die Geldstrafe als Hauptstrafe und als Nebenstrafe neben Arreststrafen gegen Angehörige des Gefolges, § 10,
5. die Soldverwaltung auch als Nebenstrafe neben disziplinaren Arreststrafen gegen unverheiratete Unteroffiziere ohne Portepee, § 7,
6. die Soldverwaltung und Ausgangsbeschränkung auch als Nebenstrafe neben gerichtlichen Arrest- (Gefängnis-) Strafen,
7. die Dienstgradherabsetzung als Nebenstrafe neben **jeder** disziplinaren Arreststrafe und **jeder** gerichtlichen Arrest- (Gefängnis-) Strafe, § 7,
8. die Arreststrafen gegen Wehrmachtbeamte im Frieden.

III. Bestrafung von Wehrmachtbeamten

Soweit die Oberbefehlshaber der Wehrmachtteile oder der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht den **Dienstvorgesetzten** der Wehrmachtbeamten Disziplinarstrafgewalt übertragen, sind die Wehrmachtbeamten im Felde in vollem Umfange der WDStO. unterworfen, § 3 Abs. 4.

IV. Verjährung der Bestrafung

1. Die Verjährungsfristen betragen jetzt allgemein 6 Monate, nicht mehr 3 Monate, § 42.
2. Wird eine Strafe aufgehoben, so kann sie stets durch eine neue ersetzt werden. Die Verjährung ist hier ausgeschlossen worden.

V. Die Rechtsmittel

sind neu gestaltet worden.

Es gibt nach der WDStO. nur

1. die Beschwerde des Bestraften, § 45,

2. den **Antrag des Disziplinarvorgesetzten** auf Aufhebung einer sachwidrigen Disziplinarstrafe nach Maßgabe des § 47.

Daneben besteht wie bisher das Recht und die Pflicht der höheren Disziplinarvorgesetzten, rechtswidrige Strafen im Wege der Dienstaufsicht aufzuheben, § 48.

Nicht zulässig ist

1. eine Beschwerde der Disziplinarvorgesetzten des Bestraften über dessen Bestrafung (aber Antragsrecht nach § 47),
2. eine Beschwerde der strafenden Dienststelle über die Aufhebung der von ihr verhängten Strafe durch den höheren Disziplinarvorgesetzten.

VI. Das Absehen von Strafe

Sieht der Disziplinarvorgesetzte von der Verhängung einer Strafe ab, so hat er nach § 35 seine Entscheidung dem Täter bekanntzugeben, wenn er ihn vorher zur Tat gehört hatte.

VII. Absehen von der Vollstreckung

Bisher war nach § 45 HDStO., § 52 MDStO. die Vollstreckung oder Weitervollstreckung einer Disziplinarstrafe unzulässig, wenn der Bestrafte aus jedem Wehrpflichtverhältnis ausgeschieden war. Jetzt liegt es im Ermessen des vollstreckenden Vorgesetzten, ob er eine Strafe noch vollstrecken will, wenn der Bestrafte aus jedem die Disziplinarstrafgewalt nach § 1 begründenden Verhältnis ausgeschieden ist, § 58 Abs. 3.

VIII. Das Eingriffsrecht der Oberbefehlshaber bei dem Verhängen sachwidriger Strafen.

Der Grundsatz der Selbständigkeit und Alleinverantwortlichkeit des nächsten Disziplinarvorgesetzten (§ 23 Abs. 1, § 33 Abs. 1 bis 3) ist zugunsten der Oberbefehlshaber der Wehrmachtteile und des Chefs OKW. eingeschränkt worden. Die Oberbefehlshaber der Wehrmachtteile und der Chef OKW. können in ihrem Befehlsbereich in allen Fällen die Zuständigkeit an sich ziehen (§ 24 Abs. 3) und jede etwa bereits getroffene Entscheidung des sonst zuständigen Disziplinarvorgesetzten ändern (§ 33 Abs. 4).

IX. Das Verwendungskommando

Der Begriff des Verwendungskommandos in § 26 ist neu. Die Vorschrift gilt in erster Linie für den Bereich der **Kriegsmarine.** Hier gibt es eine Reihe von Fällen, in denen Soldaten außerhalb ihrer ständigen Dienststelle bei einem anderen Kommando dienstlich verwendet werden. Es werden z. B. Soldaten, die zu den Schiffsstammabteilungen gehören, zu den Marinestationskommandos usw. zur Dienstleistung befohlen. Diese Soldaten sind nach Maßgabe des § 26 auch der Strafgewalt der Vorgesetzten ihres Verwendungskommandos unterworfen.

Der Wortlaut des § 26 ist allgemein gefaßt worden, um die Anwendung der Vorschrift auch den anderen Wehrmachtteilen zu ermöglichen, **falls sie Verwendungskommandos schaffen sollten.**

X. Abgezweigter Truppenteil

Die Führer abgezweigter Truppenteile oder abgezweigter Marineteile an Land haben nach § 20 Abs. 2 Nr. 4 nur dann Disziplinarstrafgewalt, wenn ein Truppen- oder Marineteil **ausdrücklich** von einem Vorgesetzten mit mindestens der Strafgewalt eines Regimentskommandeurs, Schiffskommandanten oder Geschwaderkommodore für abgezweigt erklärt worden ist.

Zum Einlegen in die H. Dv. 3/9

Anlagen „Heer"

zur H. Dv. 3/9

190529

Bestimmungen

über

Strafbücher, Strafnachweishefte, Strafprüfhefte während des Krieges

Vom 1. 12. 42

Inhalt

Vorbemerkung

Wie die nach den Strafgesetzen verhängten Strafen in die Strafregister eingetragen werden müssen — Näheres siehe Strafregisterverordnung vom 17. Februar 1934, H. Dv. 3/8 I —, so müssen auch die von militärischen Vorgesetzten verhängten Disziplinarstrafen in die Strafbücher der Dienststellen eingetragen werden. Strafbücher bestehen für Unteroffiziere (Beamte im Unteroffiziersrang) und Mannschaften. Für Offiziere und Heeresbeamte im Offiziersrang (Offz. d. B., Beamte d. B. usw. im Offiziersrang) sind besondere Vorschriften über die Eintragung von Strafen in die Personalpapiere erlassen.

Einheiten, die weder Truppenstammrolle noch Kriegsstammrolle führen (z. B. Marscheinheiten), legen für jeden von dieser Einheit Bestraften ein besonderes Blatt nach dem Muster für Strafnachweishefte an und fügen es bei Überweisung des Bestraften zum Feldtruppenteil den Personalpapieren (Wehrpaß, Beurteilung, gegebenenfalls Strafbuchauszug usw.) bei.

Der Kompanie- usw. Chef als Inhaber einer dauernd eingerichteten, von der Person des Inhabers unabhängigen Dienststelle ist öffentliche Behörde, soweit er innerhalb seines Wirkungskreises Disziplinarstrafgewalt ausübt.

Die Strafbücher sind nicht nur für den inneren Dienst bestimmt. Sie ergänzen die Truppen- bzw. Kriegsstammrollen (Wehrstammbücher), auf die sie verweisen. Wie diese sind sie öffentliche Urkunden nach §§ 267 ff. Reichsstrafgesetzbuch und § 415 Zivilprozeßordnung. Sie sollen mit öffentlichem Glauben gegen jedermann beurkunden und beweisen, daß die dazu befugten Personen innerhalb der ihnen zugewiesenen Grenzen gestraft und daß genau bezeichnete Personen Disziplinarstrafen erlitten haben. Die Strafbücher bilden mit die Grundlage der Führungszeugnisse, die auszustellen sind.

Daraus ergibt sich u. a.:

1. Jede Eintragung durch Hilfspersonen, wie überhaupt die sorgfältige und richtige Führung der Strafbücher, ist vom Kompanie- usw. Chef dauernd zu überwachen. Er trägt die Verantwortung, auch soweit er nicht persönlich einzutragen und zu beurkunden hat.
2. Die Eigenschaft öffentlicher Urkunden muß den Strafbüchern in allen Teilen gewahrt bleiben. Neue, den Strafbüchern beizugebende Blätter oder Blatteile sind als Ergänzungen im Titelblatt zu beglaubigen. Blätter, die bereits urkundlichen Inhalt haben, dürfen aus den Strafbüchern nicht entfernt werden.

3. Sind Verbesserungen erforderlich, so ist der fehlerhafte Teil zu durchstreichen, die Verbesserung dazuzuschreiben und die Änderung vom Kompanie- usw. Chef in Spalte „Bemerkungen" zu beurkunden. Es darf nicht überklebt oder weggeschabt werden.

4. Verhängte Strafen sind alsbald und so einzutragen, wie sie dem Bestraften dienstlich eröffnet worden sind.

5. Zu jeder Beurkundung gehört Name, Dienstgrad, Dienststellung des Beurkundenden und der Tag des Eintrags.

Teil I

Aktiver Wehrdienst

I. Strafbücher

1. Strafbücher nach anliegendem Muster führen unter Aufsicht des nächsten Disziplinarvorgesetzten die Dienststellen (Kompanie usw.), die Truppen- oder Kriegsstammrollen über Unteroffiziere und Mannschaften führen*).

Die Strafbücher über Sanitätsunteroffiziere und -mannschaften des Ersatzheeres führen die Sanitätsabteilungen. Bestrafungen werden den Kommandeuren der Sanitätsabteilungen über die Standortärzte mitgeteilt.

2. Das Strafbuch wird gemeinschaftlich für Unteroffiziere (Beamte im Unteroffiziersrang) und Mannschaften und ohne Trennung nach Jahrgängen geführt.

3. In jedes Strafbuch ist eine Abschrift dieser Bestimmungen, des Musters für Strafbücher und der Vorbemerkung einzuheften. Die Seiten der „Strafliste" (vgl. 7.) sind laufend zu numerieren; die Zahl der Seiten ist auf der ersten Seite des Strafbuchs durch den Disziplinarvorgesetzten zu bescheinigen.

4. In das Strafbuch werden die militärischen Disziplinarstrafen, die gerichtlichen und die durch polizeiliche Strafverfügung verhängten Strafen eingetragen.

Im Reichsarbeitsdienst erlittene Dienststrafen — nur von Stubenarrest aufwärts — sind im Wehrstammbuch eingetragen; auf diese Strafen ist im Strafbuch durch den Vermerk hinzuweisen: „Dienststrafen im Reichsarbeitsdienst siehe Wehrstammbuch".

Bei gerichtlichen und durch polizeiliche Strafverfügung verhängten Strafen sind Art, Maß und Grund der Strafe nach dem Wortlaut der Urteilsformel oder der Strafformel anzugeben. Die Eintragung ist zu beglaubigen.

5. Die „Übersicht über die verhängten Strafen" soll den Vorgesetzten das Auffinden der seit dem letzten Prüfen der Strafbücher verhängten Strafen erleichtern.

6. In die „Namensliste" sind diejenigen Unteroffiziere (Beamte im Unteroffiziersrang) und Mannschaften — und zwar in der Buchstabenfolge mit Vornamen, mindestens Rufnamen — einzutragen, gegen die eine Strafe verhängt ist. Die Namen der Unteroffiziere und Beamten im Unteroffiziersrang sind rot zu unterstreichen.

Beim Anlegen der Namensliste ist zu berücksichtigen, daß zwischen den einzelnen Buchstaben genügend Platz für spätere Eintragungen bleibt.

---

*) Auch Stäbe, die ihre Unteroffiziere und Mannschaften in der Truppen- oder Kriegsstammrolle einer Kompanie usw. führen lassen, müssen ein eigenes Strafbuch führen.

7. Das Anlegen der Strafliste (einschließlich das Eintragen von Vorstrafen) hat im Ersatzheer erst dann zu erfolgen, wenn ein Unteroffizier oder ein Mann die erste Strafe während seiner Dienstzeit erhält*).

Wird jedoch ein bei seiner Einstellung bereits Vorbestrafter zum Feldtruppenteil versetzt und hat er während der Zugehörigkeit zum Ersatzheer keine Strafe erlitten, so sind Abschriften der im Wehrstammbuch verbleibenden Registerauszüge bzw. Polizeiberichte anzufertigen und diese Abschriften mit dem Wehrpaß der Feldeinheit für das unverzügliche Anlegen der Strafliste zu überweisen.

8. Bei Versetzung bereits bestrafter Unteroffiziere und Mannschaften erfolgt die Anlage der Strafliste bei der neuen Einheit erst dann, wenn der Betreffende bei der neuen Einheit bestraft wird.

Der bei der Versetzung mitgelieferte Strafbuchauszug ist sorgfältig aufzubewahren.

Bei weiterer Versetzung ist der vorhandene ursprüngliche Strafbuchauszug — gegebenenfalls unter Hinzufügung einer von der versetzenden Einheit verhängten Strafe — der neuen Einheit zu überweisen.

An Stelle des Strafbuchauszuges ist bei Versetzung unbestrafter Unteroffiziere und Mannschaften im Auszug der Stammrolle unter „Strafen" der Vermerk „keine" aufzunehmen.

9. Scheidet ein Bestrafter aus dem Heer aus, so ist er in der Namensliste zu streichen**). Zeit und Art des Ausscheidens sind in der Strafliste unter der letzten Strafe einzutragen.

10. Werden Ausgeschiedene, die Vorstrafen haben, wieder eingestellt, so gilt 8. Abs. 2 entsprechend. Im Kopf der Strafliste (untere Zeile) ist die Dienstzeit in früheren Truppenteilen und die Art der Entlassung zu vermerken.

11. Reicht die Seite der Strafliste für einen Bestraften nicht aus, so wird seine Strafliste auf der nächsten freien Seite fortgesetzt. Am Schluß der vollen Seite wird vermerkt: „Fortsetzung siehe S. ..." und oben auf der neuen Seite unter dem Wort „Strafliste": „Fortsetzung von S. ...".

12. a) In Spalte „Grund" ist der Tatbestand der Disziplinarübertretung mit dem Tag der Tat in knapper, jeden Zweifel über die Art der Verfehlung ausschließender Form einzutragen. Allgemein gehaltene Fassungen sind unzulässig, z. B.: „wegen Ungehorsams", „weil er einen Vorgesetzten belogen hat". Es ist auch anzugeben, ob vorsätzliches oder fahrlässiges Handeln vorliegt, z. B.: „vorsätzlich", „fahrlässig", „aus

---

*) Bei Vorlage eines Tatberichts sind die Vorstrafen dem Gericht aus dem Strafregisterauszug mitzuteilen, auch wenn diese noch nicht in die Strafliste eingetragen sind.

**) Disziplinarstrafen, die erst nach dem Ausscheiden bei der das Strafbuch führenden Dienststelle bekannt werden, sind nachzutragen; ebenso gerichtliche oder durch polizeiliche Strafverfügung verhängte, noch während der Dienstzeit rechtskräftig gewordene Strafen oder solche, die gleichzeitig mit dem Ausscheiden rechtskräftig geworden sind, z. B. wenn gerichtlich auf Dienstentlassung erkannt ist.

Unachtsamkeit", „leichtsinnig" [§§ 2, 31 (2) WDStO.]. Namen Beteiligter sind nicht zu nennen.

b) Bei gerichtlichen und durch polizeiliche Strafverfügung verhängten Strafen ist entsprechend nach Ziffer 4 Abs. 3 zu verfahren.

13. Unter „Bemerkungen" ist, wenn nötig, zu erläutern, daß gegen Bestimmungen der WDStO. (z. B. Bestimmungen über Verjährung) nicht verstoßen wurde. Ferner sind hier besondere Verhältnisse bei der Vollstreckung von Strafen zu erläutern, z. B. erheblichere Verzögerung der Vollstreckung, Aufhebung oder Änderung einer Strafe, oder die Meldung nach 16 a KStVO.*) zu vermerken.

14. Die Spalten „Grund" und „Bemerkungen" hat der Kompanie- usw. Chef, soweit er die Strafen selbst verhängt hat, eigenhändig auszufüllen, sonst die Eintragung zu beglaubigen.

15. In der Spalte „Ernannt oder befördert" des Kopfes der Strafliste sind mit dem Zeitpunkt des Ausspruchs nur die Ernennungen und Beförderungen einzutragen, die der Aufnahme des Strafeintrags zeitlich folgen.

16. a) Ist der Bestrafte während seiner Zugehörigkeit zur Wehrmacht — einschließlich einer früheren aktiven Dienstzeit — zwei Jahre hindurch weder mit einer gerichtlichen noch mit einer durch polizeiliche Strafverfügung verhängten Freiheitsstrafe, noch disziplinar mit gelindem, geschärftem oder strengem Arrest bestraft worden, so sind alle vor dieser Zeit erlittenen Disziplinarstrafen sowie nicht strafregisterpflichtige Geldstrafen zu tilgen.

Nicht strafregisterpflichtige Geldstrafen sind: gerichtliche und durch polizeiliche Strafverfügung verhängte Geldstrafen wegen Übertretung, außer den Geldstrafen aus den §§ 361, 363 RStGB. (enthält aber eine Entscheidung mehrere Strafen, von denen ein Teil registerpflichtig ist, so sind alle Strafen registerpflichtig). Die zweijährige Frist beginnt, wenn die letzte Strafe eine Disziplinarstrafe ist, mit dem im Strafbuch vermerkten Tag der Strafverhängung. Auch wenn die Strafe nachträglich geändert oder wenn sie aufgehoben und eine neue Disziplinarstrafe dafür verhängt ist, so rechnet die zweijährige Frist dennoch vom Tage der ersten Strafverhängung.

Wurde während der letzten zwei Jahre Verweis, strenger Verweis, Soldverwaltung, Ausgangsbeschränkung, Kasernen- oder Stubenarrest verhängt, so steht eine solche Disziplinarstrafe der Tilgung aller vor dieser Zeit liegenden Strafen nicht entgegen. Jene genannten Disziplinarstrafen bleiben jedoch stehen, bis auch seit ihrer Verhängung zwei Jahre

---

*) Auf Grund des § 16 a KStVO. sind im Heere die Disziplinarvorgesetzten ermächtigt, Straftaten von Unteroffizieren und Mannschaften (mit Ausnahme des Mißbrauchs der Dienstgewalt, §§ 114 bis 125 MStGB.) nach der Disziplinarstrafordnung zu ahnden, wenn der Sachverhalt genügend geklärt ist und nach der Schuld des Täters und den Folgen der Tat eine disziplinare Erledigung ausreicht.

Der Disziplinarvorgesetzte, der eine Straftat nach Abs. 1 disziplinar erledigt hat, legt dem Gerichtsherrn eine Meldung über den Sachverhalt und die disziplinare Erledigung vor.

ohne Bestrafungen vergangen sind. Für Dienststrafen, die im Reichsarbeitsdienst verhängt worden sind, beträgt die Tilgungsfrist ebenfalls zwei Jahre, und zwar auch dann, wenn in dieser Frist eine gerichtliche oder disziplinare Strafe verhängt worden ist. Die Tilgung ist im Wehrstammbuch vorzunehmen und ergreift den Vermerk im Strafbuch (vgl. Ziff. 4 und 17).

b) Disziplinarstrafen von Soldaten, die gefallen oder sonst im aktiven Wehrdienst gestorben sind, sind zu tilgen. Disziplinarstrafen von Soldaten, die vermißt sind, sind ein Jahr nach der Todeserklärung zu tilgen.

c) Bei allen wehrmachtgerichtlichen Strafen hat das Wehrmachtgericht anläßlich der Zusendung der Akten den maßgeblichen Tag der Strafverhängung anzugeben. Das Wehrmachtgericht teilt ferner bei wehrmachtgerichtlichen Strafen mit, ob sie nicht strafregisterpflichtig und daher hinsichtlich der Tilgung wie eine Disziplinarstrafe zu behandeln sind, oder ob sie strafregisterpflichtig sind und wann sie daher — entsprechend den Bestimmungen über Tilgung von Strafvermerken im Strafregister — voraussichtlich zu tilgen sind, oder ob dies noch nicht zu übersehen ist. Das Mitgeteilte ist mit Blei in Spalte „Bemerkungen" einzutragen.

d) Eine durch ein Zivilgericht oder durch polizeiliche Strafverfügung vor dem Diensteintritt (Wiedereintritt) oder während der Dienstzeit verhängte Strafe teilt der Disziplinarvorgesetzte dem Wehrmachtgericht mit, das dann die erforderlichen Angaben für die Behandlung im Strafbuch macht.

e) Zuständig für die Straftilgung sind die in Nr. 1 genannten Dienststellen.

f) Bei Beförderung zum Offizer sind die Strafen in die Offizier-Personalpapiere zu übertragen und im Strafbuch für Unteroffiziere und Mannschaften unkenntlich zu machen; dies gilt sinngemäß bei Beförderung zum Heeresbeamten (aktiv und d. B.) und Musikmeister.

17. Die nach 16. zu tilgenden Vermerke werden durch Schwärzen oder Überkleben unkenntlich gemacht. Der Disziplinarvorgesetzte vermerkt unter „Bemerkungen": „Getilgt", unter Beifügen seines Namens, Dienstgrades, der Dienststellung und des Tages des Vermerks. Bleiben dann keinerlei Strafen (disziplinare, durch polizeiliche Strafverfügung verhängte, gerichtliche) mehr in der Strafliste, so werden auch Kopf der Strafliste und Name in der Namensliste unkenntlich gemacht, nicht aber die Seitenzahlen.

18. Ist das erste Strafbuch voll, so wird das zweite (dritte usw.) Strafbuch angelegt. Die dem Truppenteil noch angehörigen Unteroffiziere oder Mannschaften sind nur in die Namensliste des neuen Strafbuchs unter Angabe der Seite des alten Strafbuchs zu übertragen, z. B.: „Müller — Erstes Strafbuch S. ...". Bei einer neuen Bestrafung ist unter dem Wort „Strafliste" im neuen Strafbuch zu vermerken: „Fortsetzung vom ersten (zweiten usw.) Strafbuch S. ...", und im alten Strafbuch ist unter der letzten Strafe auf die Fortsetzung hinzuweisen.

II. Strafnachweishefte

Bestraft ein Sanitätsoffizier nicht zum Sanitätspersonal gehörende Unteroffiziere oder Mannschaften oder bestraft ein Veterinäroffizier Unteroffiziere oder Mannschaften, über die er kein Strafbuch zu führen hat (vgl. I., 1.), so haben diese Offiziere die Strafen — neben der Mitteilung an die das Strafbuch führende Dienststelle — in der Reihenfolge der Verhängung unter laufenden Nummern in ein „Strafnachweisheft", das für Unteroffiziere (Beamte im Unteroffiziersrang) und Mannschaften gemeinsam anzulegen ist, aufzunehmen — siehe Muster —.

Standortälteste und Ortskommandanten verfahren entsprechend.

III. Strafprüfhefte

1. a) Die übergeordneten Disziplinarvorgesetzten haben stufenmäßig die Strafbücher (Strafnachweishefte) mindestens halbjährlich zu prüfen. Dabei ist auch festzustellen, ob die niederen Vorgesetzten nicht bestimmungswidrig im Ausüben ihrer Disziplinarstrafgewalt beschränkt worden sind.

   Strafbücher, die von Vorgesetzten mindestens in der Stellung eines Regimentskommandeurs geprüft sind, und Strafbücher der eigenen Dienststelle solcher Offiziere brauchen nicht geprüft zu werden. Wollen die höheren Disziplinarvorgesetzten dennoch prüfen, so bleibt ihnen Zeit und Umfang des Prüfens überlassen.

   b) Im Ersatzheer prüfen die Korpsärzte die Strafbücher der Sanitätsabteilungen und die Strafnachweishefte der übrigen Sanitätsdienststellen. Der Heeres-Sanitätsinspekteur kann die Strafbücher und Strafnachweishefte der dem O. K. H. (Chef H Rüst u. BdE) unmittelbar unterstehenden Sanitätsoffiziere prüfen. Im Feldheer prüfen die übergeordneten Vorgesetzten die Strafbücher und Strafnachweishefte der Sanitätseinheiten. Das Recht der höheren truppendienstlichen Vorgesetzten zur Prüfung der Strafbücher der Sanitätsabteilungen und der Strafnachweishefte der übrigen Sanitätsdienststellen wird dadurch nicht berührt.

   c) Im Ersatzheer ist der Korpsveterinär beim stellv. Generalkommando für die Prüfung der Strafbücher der Veterinäreinheiten (Heim. Pf. Laz., Heim. Vet. Pk., Wehrkr. Vet. Unters.-Stelle, Vet. Ers. Abt.) sowie der Strafnachweishefte der unterstellten Veterinäroffiziere zuständig. Der Veterinärinspekteur kann die Strafbücher und Strafnachweishefte der dem O. K. H. (Chef H Rüst u. BdE) unmittelbar unterstehenden Veterinäroffiziere prüfen. Im Feldheer prüfen die Divisionsveterinäre die Strafbücher der Veterinärkompanien sowie die Strafnachweishefte der Veterinäroffiziere. Die Armeeveterinäre sowie alle leitenden Veterinäroffiziere prüfen die Strafbücher der unmittelbar unterstellten Veterinäreinheiten (Arm. Pf. Laz., Arm. Pf. Pk., Arm. Vet. Pk., Vet. Unters.-Stelle, Pf. Transp. Kol.). Das Recht der höheren truppendienstlichen Vorgesetzten zur Prüfung der Strafbücher und Strafnachweishefte der Veterinärdienststellen wird dadurch nicht berührt.

2. Das Prüfen soll sich nicht auf unwesentliche Formfehler erstrecken. Bemerkungen, die als eine Beurteilung des Kompanie- usw. Chefs aufgefaßt werden können, gehören nicht in die Strafprüfhefte.

3. Die Strafprüfhefte sind geheim. Sie werden zusammen mit den Strafbüchern oder den Strafnachweisheften dem Vorgesetzten vorgelegt. Das Prüfen und Zurückgeben ist zu beschleunigen.

IV. Aufbewahren von Strafbüchern usw.

Strafbücher und Strafprüfhefte sind zwanzig Jahre, Strafnachweishefte ein Jahr nach Abschluß aufzubewahren.

V. Verlust von Strafbüchern

1. Strafbücher, die durch Feindeinwirkung oder aus anderen Gründen vernichtet worden oder sonstwie in Verlust geraten sind, sind durch neue Strafbücher zu ersetzen.

2. Das neue Strafbuch erhält eine neue Nummer. Auf dem Titelblatt ist zu vermerken, daß das x-te Strafbuch am ..... durch Feindeinwirkung usw. vernichtet worden ist.

3. Die in dem verlorengegangenen Strafbuch eingetragenen Bestrafungen von Unteroffizieren und Mannschaften, die sich noch bei der Einheit befinden, sind, soweit möglich, in das neue Strafbuch wieder einzutragen. In der Spalte „Bemerkungen" ist jeweils ein entsprechender Hinweis aufzunehmen. Beispiel: Neueintragung nach Verlust des x-ten Strafbuchs.

4. Sind über die verlorengegangenen Strafbucheintragungen keinerlei schriftliche Unterlagen (z. B. Zettel oder Hilfsstrafbuch) mehr vorhanden, so entscheidet der nächste Disziplinarvorgesetzte nach pflichtgemäßem Ermessen, ob und inwieweit Ermittlungen zur Wiederherstellung der früheren Eintragungen durchzuführen sind. Hierfür gelten folgende Richtlinien:

a) Ermittlungen über Bestrafungen von Untergebenen, die sich nicht mehr bei der Truppeneinheit befinden, sind grundsätzlich nicht erforderlich.

b) Ist die Annahme gerechtfertigt, daß Eintragungen über gerichtliche Strafen vorhanden gewesen sind, so soll der Disziplinarvorgesetzte bei seinem zuständigen Wehrmachtgericht um Einforderung eines Strafregisterauszugs nachsuchen.

c) Ermittlungen über Disziplinarstrafen sind möglichst dann durchzuführen, wenn es aus disziplinaren Gründen notwendig erscheint, die frühere Bestrafung des Täters und die Art der Verfehlung festzuhalten.

5. Art und Umfang der Ermittlungen bestimmt der Disziplinarvorgesetzte nach freiem Ermessen. Es genügt, wenn er dienstliche Meldungen, z. B. von dem Bestraften selbst, einfordert.

6. Eine Neueintragung darf nur dann erfolgen, wenn die frühere Eintragung zweifelsfrei festgestellt werden kann.

7. Von dem Vollstrecken ist abzusehen, wenn die Art und die Dauer der zu vollstreckenden Strafe nicht mehr genau festgestellt werden können. Ein Neuverhängen ist unzulässig.

VI. Auskunft über Strafen von Soldaten

1. Auskunft über Strafen jeder Art darf von Dienststellen der Wehrmacht über Soldaten oder aus der Wehrmacht Ausgeschiedene an Stellen außerhalb der Wehrmacht nicht erteilt werden mit folgenden Ausnahmen:

a) Auskunft ist zu erteilen an die allgemeinen Strafverfolgungsbehörden und Gerichte, soweit sie zuständig sind für Strafsachen gegen Soldaten oder gegen Ausgeschiedene wegen Straftaten, die diese während ihrer Zugehörigkeit zur Wehrmacht begangen haben.

Ob und inwieweit ein Disziplinarvorgesetzter darüber hinaus auch noch anderen Dienststellen Auskunft erteilen kann, insbesondere wenn es sich um das Fortkommen eines aus dem aktiven Wehrdienst Ausgeschiedenen handelt, unterliegt seinem pflichtmäßigen Ermessen. Im Zweifelsfall hat er den Rat eines Heeresrichters einzuholen.

b) Auf Antrag eines Bestraften ist Auskunft über Strafen zu erteilen, wenn er ein berechtigtes Interesse darlegt.

2. Getilgte Strafen dürfen in keinem Fall mitgeteilt werden. Vor jedem Eintragen von Strafen in militärische Papiere — wie Truppen- oder Kriegsstammrollenauszüge, verkürzte Truppen- oder Kriegsstammrollenauszüge, Führungszeugnisse (z. B. bei Tatberichten, Versetzungen) — und vor jeder Auskunft hat der Disziplinarvorgesetzte zu prüfen, ob der Strafvermerk nicht schon hätte getilgt werden müssen, gegebenenfalls ist das Tilgen nachzuholen.

3. Nach der Entlassung eines Soldaten werden die Strafen — auch bei Auskunft an Dienststellen der Wehrmacht — nach dem Stand zur Zeit seiner Entlassung mitgeteilt.

4. In Wehrpässe und Führungszeugnisse bei der Entlassung dürfen in keinem Fall Strafen eingetragen werden [vgl. Bestimmungen für Entlassung von Unteroffizieren und Mannschaften des Heeres während des Krieges — K. Entl. Best. — vom 15. 4. 41 § 13 (8)].

Muster

(Seite 1)

Infanterie-Regiment 1
1. Kompanie

Erstes Strafbuch
der Unteroffiziere und Mannschaften

Angefangen .... Abgeschlossen ....

Das Strafbuch enthält ... Seiten Strafliste

................., den ....

Hauptmann und Kompaniechef

Muster

(Seite 2)

Prüfvermerke

Geprüft am	Dienststelle	Unterschrift	Geprüft am	Dienststelle	Unterschrift
....	Bataillon				
....	Regiment				

Muster

(Seite 3)

Übersicht über die verhängten Strafen

Jahr Monat	Seite der Strafliste									Jahr Monat	Seite der Strafliste								
19... Januar	1	2	3																
Februar . . .	3	1	4	3	2														
März	5	3	1	4	2	6	7												
April																			
Mai.																			
Juni																			
Juli.																			
August																			
September . .																			
Oktober. . . .																			
November . .																			
Dezember . .																			
19... Januar																			
Februar . . .																			
März																			
April																			

Muster

(Seite 4)

Namensliste der bestraften Unteroffiziere und Mannschaften

Name	Seite der Strafliste	Name	Seite der Strafliste	Name	Seite der Strafliste
A *Anters*	2.				
				D.	
		C. *Cassel*	1.		
B.					
				E.	

(Seite 5)

Muster
(mit Eintragungen)

Strafliste

Jahrg. u. Nr. der Stammrolle	Tag des Diensteintritts in die Wehrmacht	Name, Vorname, Dienstgrad, Geburtstag:	Ernannt od. befördert*) am	zum
....	1. 9. 1939 Am....... von....... zu .... versetzt	*Anters, Ernst, Ob. Gefr.* *geb. 25. 6. 18*		

Frühere Dienstzeit in der Wehrmacht: von .... bis .... bei ....

Strafen wegen der außer der Dienstzeit in der Wehrmacht begangenen Handlungen:

Strafen wegen der während der Dienstzeit in der Wehrmacht begangenen Handlungen:

Lfd. Nr.	Verhängt am	Verhängt durch (Dienstgrad, -stellung, Name, Einheit**))	Vollstreckt am von — bis	Art und Maß	Grund	Bemerkungen
1	*2. 3. 43*	*Oblt. u. Kp. Fhr. Schoen*	*2. 3. 43*	*Verweis*	*weil er am 1.3.43 einem Vorgesetzten aus Unachtsamkeit zu spät Ehrenbezeigung erwiesen hat.*	
2	*5. 5. 43*	*In Vertretung des Kp. Chefs Buss Leutnant*	*6. 5.—9. 5. 43*	*3 Tage geschärfter Arrest*	*weil er am 4. 5. 43 mit seinem Krad eine Linkskurve zu eng nahm und dadurch fahrlässig einen Unfall herbeigeführt hat.*	*Gerichtlich. Verfahren ist nach § 47 H. Dv. 3/13 II eingestellt, da Folgen der Tat geringfügig.*
3	*11. 8. 43*	*Oblt. u. Kp. Fhr. Schoen*	*12. 8. bis 19. 8. 43*	*7 Tage geschärfter Arrest*	*weil er sich vom Sonnabend, dem 8.8.43 nachmittags bis Montag, den 10.8.43 früh 8 Uhr, ohne Urlaub zu haben, vorsätzlich vom Standort unerlaubt entfernt hat.*	*Meldung an Gerichtsherrn gem. § 16a H. Dv. 3/13 II ist am 11.8.43 erfolgt.*
4						
5						

*) Einzutragen sind Ernennungen und Beförderungen, die der Anlegung des Strafbuchblattes zeitlich folgen; und zwar mit dem Ausspruch der Ernennung oder Beförderung (vgl I 15).

**) Einheit ist nur anzugeben, wenn Bestrafung durch eine andere als die die Strafliste führende Einheit erfolgt.

(Seite 6)

Muster

Strafnachweisheft
für Unteroffiziere und Mannschaften

1	2	3	4*)	5	6**)	7**)	8	9	10
Des Bestraften			Grund seiner disziplinaren Unterstellung	Tag der Verhängung der Strafe	Maß und Art der Strafe	Grund der Strafe	Des Strafenden Name, Dienstgrad, Dienststellung	Zeit der Vollstreckung der Strafe	Bemerkungen
Name und Vorname	Dienstgrad	Truppenteil							

*) Nicht auszufüllen von Marscheinheiten.
**) Durch Strafenden persönlich auszufüllen.

Teil II

Beurlaubtenstand

1. Bei den

Wehrmeldeämtern und Wehrbezirkskommandos

sind für die Wehrpflichtigen des Beurlaubtenstandes — ausgenommen Offiziere des Beurlaubtenstandes und Wehrmachtbeamte des Beurlaubtenstandes im Offiziersrang — Strafbücher mit Namenslisten der Bestraften und Strafprüfhefte nach den nachstehend angegebenen Mustern zu führen.

Die Strafbücher bei den Wehrmeldeämtern werden für alle Wehrpflichtigen des Beurlaubtenstandes geführt, die ihrer Wehrüberwachung unterliegen; für alle anderen Wehrpflichtigen sind die Strafbücher bei den Wehrbezirkskommandos zu führen. Die Straflisten werden erst angelegt, wenn der Wehrpflichtige d. B. in dieser Eigenschaft die erste Strafe erhält.

Strafen, die der Wehrersatzinspekteur verhängt, sind dem Wehrbezirkskommando zum Eintrag in sein Strafbuch oder in das des Wehrmeldeamts mitzuteilen.

2. Von den Bestimmungen über Strafbücher und Strafprüfhefte gelten

Abschnitt I Nr. 2, 3, 6, 7, 12, 13, 14, 15, 16, 17,
" III Nr. 1, 2, 3,
" IV,
" V und
" VI Nr. 1, 2, 3, 4

entsprechend.

3. In das Strafbuch sind nur militärische Disziplinarstrafen und wehrmachtgerichtliche Strafen einzutragen.

4. Auf Vorstrafen, die bereits im Strafbuch vermerkt sind, ist in Spalte „Bemerkungen“ zu verweisen — siehe Muster.

5. Zuständig für die Straftilgung sind für Unteroffiziere und Mannschaften des Beurlaubtenstandes die Wehrersatzdienststellen, bei denen das Wehrstammbuch aufbewahrt wird.

Muster

(Seite 1)

Wehrmeldeamt

....

Strafbuch
der Wehrpflichtigen des Beurlaubtenstandes
(Unteroffiziere und Mannschaften)

Angefangen .... Abgeschlossen ....

Das Strafbuch enthält .... Seiten Straflisten

................, den ....

Major und Wehrbezirksoffizier
als Leiter des Wehrmeldeamts

Muster

(Seite 2)

Prüfvermerke

Geprüft am	Dienststelle	Unterschrift	Geprüft am	Dienststelle	Unterschrift
	Wehrbezirks-kommando				

Muster

(Seite 3)

Namensliste der Bestraften

Name	Lfd. Nr. im Strafbuch	Name	Lfd. Nr. im Strafbuch	Name	Lfd. Nr. im Strafbuch
A.		C.		E.	
Albert, Gustav	3				
B.		D.		F.	
Berger, Eduard	9				

(Seite 4)

Muster
(mit Beispielen)

Lfd. Nr.	Dienstgrad	Vor- und Zuname	Wehr-Nr.	Die Strafe ist verhängt am	durch (Dienstgrad und -stellung, Name)	vollstreckt od. bezahlt am von—bis	Art und Maß der Strafe	Grund der Bestrafung	Bemerkungen u. a. über Vorstrafen
3	*Ers. Res. I*	*Gustav Albert*	*Eberswalde 14/18/11/4*	*23. 5. 43*	*W. Bez. Offz. u. Leiter des W. M. A. Major L*	*24. 5. 43*	*10 RM Geldstrafe oder 2 Tage gelinder Arrest*	*weil er sich vom 2. 5. bis 22. 5. 43 der Wehrüberwachung fahrlässig dadurch entzogen hat, daß er den Wechsel seiner Wohnung nicht fristgerecht gemeldet hat.*	
9	*Kanonier*	*Eduard Berger*	*Ulm 15/71/21/6*	*26. 6. 43*	*Urteil des Gerichts der 15. Division*	*2. 7. bis 30. 7. 43*	*4 Wochen geschärfter Arrest*	*wegen Ungehorsams (§ 92 MStGB). Hat am 3. 3. 43 dem Befehl, eine Dienstsache verschwiegen zu behandeln, zuwidergehandelt.*	*Vorstrafe: lfd. Nr. 5.*

1. Bestrafungen von Offizieren d. B., Res. Offz. Anwärtern nach abgeleisteter II. Übung und Wehrmachtbeamten d. B. im Offiziersrang des Heeres sind den für diese zuständigen Truppenteilen und Dienststellen von den Wehrbezirkskommandos mitzuteilen.
2. Die Mitteilungen für die in Ziff. 1 genannten Angehörigen der Kriegsmarine sind an die Kommandierenden Admirale der Nord- bzw. Ostsee zu leiten. Mitteilung der Bestrafung von Unteroffizieren und Mannschaften der Kriegsmarine hat an die II. Admirale der Nord- bzw. Ostsee zu erfolgen.
3. Bei der Luftwaffe hat Mitteilung für Offiziere d. B. und Res. Offz. Anwärter nach abgeleisteter II. Übung von den Wehrbezirkskommandos an die zuständigen Truppenteile, für Wehrmachtbeamte d. B. von den Wehrbezirkskommandos über die Luftgaukommandos an RdL u. ObdL zu erfolgen.

Anlage 2
(Heer)

Verordnung über einstweilige Dienstenthebung in der Wehrmacht

Vom 26. Februar 1936

1. Soldaten können einstweilen des militärischen Dienstes enthoben werden, wenn die Aufrechterhaltung der Mannszucht oder sonstige wichtige dienstliche Rücksichten es erfordern. Wer die Maßnahme verhängt oder bestätigt, hat in jedem Falle eingehend zu prüfen, ob sie notwendig ist.

2. Jeder Disziplinarvorgesetzte, der den Soldaten mit Stuben- (Kammer-), gelindem oder geschärftem Arrest bestrafen kann, kann die einstweilige Dienstenthebung anordnen. Ist er nicht selbst zuständig, die höchst zulässige Disziplinararreststrafe (vier Wochen bei Stuben- [Kammer-] oder gelindem Arrest, drei Wochen bei geschärftem Arrest) zu verhängen, so hat er unverzüglich dem hierzu befugten höheren Disziplinarvorgesetzten die Dienstenthebung zur Bestätigung zu melden*).

3. Der vom Dienst Enthobene hat gegen die Bestätigung und in Fällen, in denen eine solche nicht erforderlich ist, gegen die Anordnung der Dienstenthebung das Recht der Beschwerde nach der Beschwerdeverordnung; eine Vermittlung findet nicht statt.

4. Zum Aufheben der Dienstenthebung ist in Fällen, in denen ein höherer Vorgesetzter sie bestätigt hat, dieser, sonst der Vorgesetzte zuständig, der sie angeordnet hat.

5. Diese Vorgesetzten haben immer wieder zu prüfen, ob die Voraussetzungen der Dienstenthebung (Nr. 1) noch vorliegen. Nach je drei Monaten haben sie schriftlich niederzulegen, ob und weshalb sie es als notwendig ansehen, die Dienstenthebung fortbestehen zu lassen. Dadurch wird die Pflicht des nächsten Disziplinarvorgesetzten des vom Dienst Enthobenen nicht ausgeschlossen, gegebenenfalls von sich aus ihre Aufhebung zu beantragen.

6. Die Dienstenthebung hat zur Folge, daß dem Soldaten die Ausübung des Dienstes untersagt ist. Durch besondere Bestimmung ist geregelt, wann bei Dienstenthebung ein Abzug von der Besoldung eintritt. Ob noch andere Maßnahmen an-

---

*) Es sind dies
a) für Offiziere: der Divisionskommandeur, Flottenchef, Kommandierende Admiral, Höhere Fliegerkommandeur, Höhere Kommandeur der Flakartillerie oder die mit gleicher Disziplinarstrafgewalt ausgestatteten Vorgesetzten;
b) für Unteroffiziere und Mannschaften: beim Heer: der Regiments- usw. Kommandeur; bei der Kriegsmarine: Kommandant (Stabsoffizier), Kommandeur einer selbständigen Abteilung; bei der Luftwaffe: Fliegerkommandeur, Kommandeur einer selbständigen Abteilung
oder die mit gleicher Disziplinarstrafgewalt ausgestatteten Vorgesetzten.

zuordnen sind, richtet sich im Einzelfall nach den örtlichen, dienstlichen und außerdienstlichen Verhältnissen. Als Beispiele sind zu nennen: Verbot, außer der Wohnung oder sonstigen Unterbringung die übrigen Räume der Kaserne, das Offizier-, Kameradschaftsheim usw. zu betreten; Verbot, Dienstpferde zu reiten oder Uniform zu tragen.

7. Die Dienstenthebung des Soldaten kann auch während seines Urlaubs verfügt werden.

Urlaub darf während der Dauer der Dienstenthebung nicht erteilt werden. Dem vom Dienst Enthobenen kann jedoch gestattet werden, den Standort zu verlassen und sich an einem anderen Ort aufzuhalten. Wird er dienstlich am Standort benötigt, so ist die Reise als Dienstreise zu behandeln.

8. Gegen Wehrmachtbeamte, die nach den Beamtengesetzen vorläufig des Dienstes enthoben werden oder denen die Ausübung der Amtsverrichtungen vorläufig untersagt wird, können die hierfür zuständigen Stellen auch die Maßnahmen verfügen, die in Nr. 6 dieser Verordnung genannt sind. Nr. 7 gilt auch für Wehrmachtbeamte.